



Grundsätze für das Grubenrettungswesen

Hauptstelle für das Grubenrettungs-
und Gasschutzwesen GmbH

© Dezember 2013 · 2. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
EINLEITUNG	5
1 ALLGEMEINES	6
1.1 Betriebliche Ebene	6
1.2 Überbetriebliche Ebene	6
2 NOTFALLPLAN	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Inhalt	6
2.3 Geltungszeitraum	7
2.4 Notfallnummer	7
3 BERGBAUZUBEHÖR, INVENTAR der AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE	7
4 ORTSKUNDIGE PERSONEN	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Ortskundige Führer	8
4.3 Ortskundige Auskunftspersonen	8
5 GRUBENRETTUNGSWESEN	8
5.1 Struktur des Grubenrettungswesens	8
5.2 Mitgliedschaft im Grubenrettungswesen	9
5.3 Bergbauartenwerk	9
6 GRUBENWEHREN	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Grubenwehrtrupp	9
6.3 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Grubenwehr	10
6.4 Aufnahme in die Grubenwehr	10
6.5 Ausbildung zum Dienst in der Grubenwehr	10
6.5.1 Theoretische Ausbildung	10
6.5.2 Praktische Ausbildung	11
6.6 Oberführer, Truppführer, Hauptgerätewarte und Gerätewarte	11
6.7 Schulung der Grubenwehrmitglieder – Übungen	11
6.8 Aufgaben der Oberführer	12
6.9 Aufgaben der Truppführer	13
6.10 Aufgaben des Hauptgerätewartes und der Gerätewarte	13
6.11 Pflichten der Grubenwehrmitglieder	14
6.12 Ausscheiden aus der Grubenwehr	14
6.13 Mitgliederverzeichnis	14
6.14 Alarmierung der Grubenwehr	14
6.15 Ausrüstung der Grubenwehrmitglieder	14
6.15.1 Monturen, Helme, Klettergurte	14
6.15.2 Messgeräte	14
6.15.3 Erste-Hilfe-Einrichtungen	14
6.15.4 Ausrüstung für die Seilarbeit	15
6.15.5 Ausrüstung für bergmännische Arbeiten	15
6.16 Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte	15
6.16.1 Einsatz von Vierstundenkreislaufatemschutzgeräten	15
6.16.2 Gesamtprüfung der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte	15
6.16.3 Prüfung der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte nach dem Gebrauch	15
6.16.4 Ersatzteile für Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte	15
6.16.5 Lagerung der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte	16
6.17 Grubenrettungsstelle / Gerätelager	16
6.18 Einsatzregeln	16
6.19 Seilrettung im Grubenrettungswesen	18
6.19.1 Tätigkeiten, Ziele	18
7 ARBEITSTRUPP für TECHNISCHE HILFELEISTUNG	18
7.1 Allgemeines	18
7.2 Arbeitstrupps	18

7.3	Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Arbeitstrupp.....	19
7.4	Aufnahme in den Arbeitstrupp.....	19
7.4.1	Ärztliche Untersuchung	19
7.5	Ausbildung zum Dienst im Arbeitstrupp	21
7.5.1	Theoretische Ausbildung	21
7.5.2	Praktische Ausbildung	21
7.6	Leiter von Arbeitstrupps, Arbeitstruppleiterstellvertreter, Arbeitstruppführer	21
7.7	Schulung der Arbeitstrupps – Übungen.....	22
7.8	Aufgaben der Arbeitstruppleiter	22
7.9	Arbeitstruppführer	23
7.10	Pflichten der Arbeitstruppmitglieder.....	23
7.11	Ausscheiden aus dem Arbeitstrupp	23
7.12	Mitgliederverzeichnis.....	23
7.13	Alarmierung des Arbeitstrupps	23
7.14	Ausrüstung der Arbeitstruppmitglieder.....	24
7.14.1	Monturen, Helme, Klettergurte für Ab- und Aufseiltrupps	24
7.14.2	Sauerstoffselbstretter	24
7.14.3	Messgeräte.....	24
7.14.4	Erste-Hilfe-Einrichtungen.....	24
7.14.5	Ausrüstung für Seilarbeit.....	24
7.14.6	Bergmännische Arbeiten.....	24
7.15	Gerätschaft für technische Hilfeleistung	24
7.16	Einsatzregeln	24
7.17	Beübung anderer Betriebe	25
7.18	Seilrettung im Grubenrettungswesen	25
7.18.1	Tätigkeiten, Ziele	25
8	LEITUNG DES RETTUNGSWERKES	25
9	RÄUMLICHKEITEN, ABSPERRUNGEN etc. IM ERNSTFALL	26
10	NACHHANG	26
11	ANHANG	26
11.1	Notfallplan und Einsatzleitung.....	26
11.1.1	Aufgabe des Notfallplans.....	26
11.1.2	Aufbau des Notfallplans.....	26
11.1.3	Notfallnummer	26
11.1.4	Alarmplan	27
11.1.5	Warnungen	27
11.1.6	Alarmierungen	27
11.1.7	Benachrichtigungen	27
11.1.8	Maßnahmenplan.....	27
11.1.9	Betrieblicher Einsatzstab.....	28
12	MUSTER	30
12.1	Notfallformular	30
12.2	Datenblatt Arbeitstrupp	31
12.3	Datenblatt Grubenwehr	32
13	AUSBILDUNGSRICHTLINIE	33
13.1	Ausbildungsinhalte Grubenwehr	33
13.1.1	Oberführer der Grubenwehr	33
13.1.2	Truppführer der Grubenwehr.....	34
13.1.3	Gerätewart der Grubenwehr	34
13.1.4	Wehrmann der Grubenwehr	35
13.2	Ausbildungsinhalte Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung	35
13.2.1	Arbeitstruppleiter	35
13.2.2	Arbeitstruppführer.....	36
13.2.3	Arbeitstruppwehrmann	37
13.3	Personen die zur Prüfung berechtigt sind	37
14	ÜBERGANGSFESTLEGUNGEN für die Anpassung an die Grundsätze für das GRW. 2. Auflage.....	39

Vorwort

Der Sicherheit von Mensch und Umwelt kommt im Bergbau und bei der Nutzung von Bergbaueinrichtungen erhebliche Bedeutung zu. Das Ziel des Bergbaus ist der Abbau der mineralischen Rohstoffe unter Wahrung größtmöglicher Sicherheit. Eine gezielte Planung der Rettungsmaßnahmen ist daher für den Unglücksfall unbedingt erforderlich. Mit Ende 2003 ist die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen außer Kraft getreten. Die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nach wie vor richtigen Bestimmungen über die Organisation der Grubenwehr wurden in § 187d Mineralrohstoffgesetz – MinroG – verankert.

Näheres über die Organisation und Abwicklung von Notfällen in Übung und Einsatz ist in den Grundsätzen vorzusehen, die von den Organen der Hauptstellen für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen zu erstellen sind. Mit der Betrauung der Hauptstelle mit dieser Aufgabe soll auch eine flexiblere Anpassung der Organisation an den jeweiligen Stand der Technik ermöglicht werden (siehe hierzu auch die Ausführungen in den Erläuterungen der §§ 187a und 187d der Regierungsvorlage betreffend die Mineralrohstoffgesetznovelle 2001, 833 der Beilagen, XXI. GP).

§ 187a MinroG sieht vor, dass die Organe der Hauptstellen nach den Regeln der montanistischen Wissenschaften und der Technik und nach Maßgabe des § 187d ff einen Plan für die gegenseitige Unterstützung und Durchführung von Rettungswerken, den Hauptrettungsplan, zu erstellen und damit die gegenseitige Hilfeleistung sicherzustellen haben. Die Grundsätze für das Grubenrettungswesen haben insbesondere festzusetzen:

- ❖ die Organisation von Arbeitstrupps, Grubenwehren und Grubenrettungsstellen
- ❖ die ortskundigen Führer und die ortskundigen Auskunftspersonen
- ❖ Ausbildung und Weiterbildung mit dem Grubenrettungswesen befasster Personen
- ❖ den Übungsbetrieb von Arbeitstrupps und Grubenwehren
- ❖ den Einsatz und die Vorgangsweise beim Rettungswerk, sowie
- ❖ das notwendige Bergbauzubehör
- ❖ Notfallpläne (§ 109 Abs 1, § 187c Abs 1)

Da in untertägigen Bergbauen, Tagebauen mit untertägigen Einrichtungen, Schaubergwerken, Heilstollen und anderen Nutzungen stillgelegter Bergbaue mehrere hundert Personen unter Tage beschäftigt sind und sehr viele Besucher jährlich Schaubergwerke, Heilstollen und aufgelassene Bergbaustollen besuchen, ist der Bedarf für Grundsätze für das Grubenrettungswesen gegeben.

Mittlerweile sind seit der Erstellung der ersten Auflage sieben Jahre vergangen. Es konnten viele wertvolle Erfahrungen gewonnen werden. Das Grubenrettungswesen ist gut aufgestellt. Zur Zeit stehen 21 gut ausgebildete Grubenwehrtrupps (unter Einbeziehung der Einsatzzentrale Basisraum des Bundesheeres) und 29 Arbeitstrupps für den Notfall bereit.

Neue Erkenntnisse und die Schaffung einer neuen Basis für die Nachbeschaffung von Vierstundenzirkulationsatemschutzgeräten machen die 2. Auflage erforderlich.

Einleitung

Die Hauptstellen für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen haben gemäß § 187a MinroG durch ihre Organe besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ❖ Beratung der Bergbauberechtigten in Fragen des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens
- ❖ Treffen geeigneter Vorkehrungen zur Unterstützung von Rettungswerken
- ❖ Sich wenigstens jährlich vom Zustand des Grubenrettungswesens zu überzeugen und dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hierüber zu berichten und Gutachten zu erstatten
- ❖ Nach Regeln der montanistischen Wissenschaften und der Technik nach Maßgabe des § 187d die Grundsätze festzusetzen und den gemäß den zur Verfügung gestellten Notfallplänen am Grubenrettungswesen Beteiligten, sowie der Behörde und dem Landeshauptmann zur Kenntnis zu bringen
- ❖ Überprüfung von Ausrüstungsgegenständen auf ihre Gebrauchsfähigkeit

Durch die Erstellung von Grundsätzen zum Grubenrettungswesen kommt die Hauptstelle den Aufgaben nach. Die Grundsätze sollen den Betrieben als Leitfaden für die Organisation ihres Grubenrettungswesens dienen und Hilfestellung im Notfall geben.

In das Grubenrettungswesen einbezogen sind untertägige Bergbaue, Tagebaue mit untertägigen Einrichtungen, Schaubergwerke, Heilstollen und andere Nutzungen stillgelegter Bergbaue. Das Grubenrettungswesen beinhaltet Maßnahmen, die zur

Rettung von Personen und Sachwerten in eigenen Betrieben bzw. zur Hilfeleistung und Rettung von Personen in Drittbetrieben erforderlich sind. Den vom Grubenrettungswesen betroffenen Unternehmen werden bei Bedarf auch individuell von der Hauptstelle gestaltete Ausbildungsprogramme zum Grubenrettungswesen angeboten.

Das Ziel der zweiten Auflage ist es, die Rettungsfähigkeiten der Grubenretter (Arbeitstrupps und Grubenwehren) zu verbessern, die Grubenretter zu schützen, zeitgerechte Strategien in Notfallpläne aufzunehmen sowie neue Technologien einzuführen und damit die Verbindungen zwischen den betrieblichen Notfallplänen und dem „überbetrieblichen“ Hauptrettungsplan zu verbessern.

Weiters soll die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen im Grubenrettungswesen gestärkt und ein Handlungsleitfaden zur Verfügung gestellt werden.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Allen an der Entstehung dieser Grundsätze beteiligten Personen wird ausdrücklich für die Mitarbeit gedankt.

Glück auf!



Dipl.-Ing. Wilhelm SCHÖN
Geschäftsführer

Hauptstelle für das Grubenrettungs-
und Gasschutzwesen GmbH

1 ALLGEMEINES

Das Rettungswesen in untertägigen Bergbauen, Tagebauen mit untertägigen Einrichtungen, Schaubergwerken, Heilstollen und anderen Nutzungen stillgelegter Bergbaue ist nach dem MinroG in eine betriebliche und eine überbetriebliche Ebene zu gliedern und beinhaltet auf der

1.1 Betrieblichen Ebene

- ❖ Sicherungspflichten (Notfallplan, Veranlassungen im Notfall)
- ❖ Gegenseitige Hilfeleistungspflicht
- ❖ Vorkehrungen (betriebliche Grubenrettung)
- ❖ Verbesserung der Selbstrettungsfähigkeit
- ❖ Ortskundige Führer, ortskundige Auskunftspersonen
- ❖ Kooperationen mit anderen Einsatzorganisationen
- ❖ Einsatzleitung durch den Betriebsleiter

2.2 Überbetrieblichen Ebene

- ❖ Gegenseitige Hilfeleistungspflicht
- ❖ Informationspflichten
- ❖ Kooperationen mit anderen Einsatzorganisationen
- ❖ Beitrag zum Grubenrettungswesen
- ❖ Hauptstelle für das Grubenrettungswesen
- ❖ Einsatzleitung durch den Landeshauptmann

Bergbauberechtigte haben bei Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihnen nicht zur Benutzung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche, sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzusorgen (§ 109 Abs.1 MinroG).

Die Sicherheitsplanung für Notfälle ist vom Bergbauberechtigten im Notfallplan darzustellen. Die Sicherungspflicht und die Verpflichtung zur Aufstellung eines Notfallplans nach § 109 Abs.1 MinroG gelten auch für einen, einem Bergbauberechtigten gleichgestellten, Nutzer von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe.

Die Einsatzleitung und Durchführung des Rettungswerkes obliegt dem Betriebsleiter. Im Notfallplan kann eine abweichende Regelung hinsichtlich der betrieblichen Einsatzleitung vorgesehen werden (§ 187e Abs. 1 MinroG).

Sofern bei Natur- oder Industriekatastrophen oder bei Unfällen oder gefährlichen Ereignissen hervor- kommt, dass ein erfolgreiches Rettungswerk mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann, insbesondere, wenn Umfang und Dauer des Rettungswerkes die Einsatzleitung überfordern, oder die betrieblichen Hilfsmannschaften und Hilfsgeräte nicht ausreichen, geht die Leitung und Durchführung des Rettungswerkes auf den Landeshauptmann über – überbetriebliches Rettungswerk (§ 187e Abs. 2 MinroG).

2 NOTFALLPLAN

2.1 Allgemeines

Jeder Bergbauberechtigte hat einen auf seinen Bergbau zugeschnittenen Notfallplan für Unfälle, gefährliche Ereignisse und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen.

Die Notfallpläne sind der Hauptstelle vorzulegen. Eine Vorlage der Notfallpläne an die Landeskatastrophendienste wird empfohlen.

2.2 Inhalt

Unter Verweis auf § 109 MinroG soll der Notfallplan insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung und/ oder Mäßigung der Auswirkung von Notfällen, Unfällen und Katastrophen beinhalten. Zum Zweck der bestmöglichen Gestaltung eines betrieblichen Rettungswerkes sollte im Notfallplan die Zusammenarbeit mit den Grubenwehren und Arbeitstrupps, die für den jeweiligen Sektor des Hauptrettungsplans

(abrufbar unter www.hauptstelle.at) zuständig sind, gesucht werden.

Zudem ist ein Kartenwerk, das alle begehbaren untertägigen Bereiche inklusive deren Zugänge enthält, in den Notfallplan zu integrieren. (Näheres dazu im Anhang).

2.3 Geltungszeitraum

Der Notfallplan ist zumindest jährlich zu überprüfen, zu erproben, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Der überarbeitete Notfallplan ist der Hauptstelle zu übermitteln. Das Aktualisierungsdatum und der Verfasser sind auf der ersten Seite anzuführen.

2.4 Notfallnummer

Die Notfallnummer ist jene Telefonnummer, unter der im betrieblichen Notfall und für die überbetriebliche

Hilfeleistung eine Person erreichbar ist. Diese Person hat die ortskundigen Auskunftspersonen, ortskundigen Führer, Arbeitstrupps, Grubenwehrtrupps (inkl. Bergbauinventar) im Notfall zur Hilfeleistung zu alarmieren.

Im Sinne der gegenseitigen Hilfeleistungsverpflichtung haben untertägige Bergbaubetriebe, Schaubergwerke, Heilstollen, Nutzer ehemaliger Unter-Tage-Bergbaue und Tagbaue mit untertägigen Einrichtungen eine Notfallnummer mit Erreichbarkeit in ihrem betrieblichen Notfallplan zu nennen. Alle organisatorischen Maßnahmen, wie Alarmierungen, Hilfeleistungen etc. werden nach Anwählen dieser Notfallnummer betriebsintern getätigt.

Zur Aufnahme des Notfalls sollte ein **Notfallformular** vorbereitet werden. Ein Muster eines Notfallformulars ist im Anhang beigelegt.

3 BERGBAUZUBEHÖR, INVENTAR der AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

Die Bergbauberechtigten haben der Hauptstelle neben den aktuellen Notfallplänen und dem aktuellen Kartenwerk, auch das Inventar ihrer Ausrüstungsgegenstände unverzüglich vorzulegen.

Als Bergbauzubehör sind bei den Betrieben vorhandene Ausrüstungsgegenstände, die bei Rettungswerken im untertägigen Bergbau eingesetzt werden können, zu verstehen.

Sie werden für das betriebliche Rettungswerk verwendet und für das überbetriebliche Rettungswerk

bei Verfügbarkeit bereitgestellt (zB Hochdruckpumpen für Niederspannung, Großbohrlocheinrichtungen etc.). Diese Ausrüstungsgegenstände müssen im Betrieb für den Einsatz bereitgehalten werden.

Das Inventar der Ausrüstungsgegenstände ist der Hauptstelle gemäß § 187b MinroG in der jeweils aktuellen Fassung unverzüglich vorzulegen. Das Verzeichnis über das vorhandene Bergbauzubehör soll mit dem Notfallplan vorgelegt werden und wird über die Homepage der Hauptstelle zugänglich gemacht.

4 ORTSKUNDIGE PERSONEN

4.1 Allgemeines

Sofern in untertägigen Bergbauen, Tagebauen mit untertägigen Einrichtungen, Schaubergwerken, Heilstollen und anderen Nutzungen stillgelegter Bergbaue nicht eigens geschultes Personal vorhanden ist (Grubenwehr), sind ortskundige Personen für das Rettungswerk notwendig. Sie helfen fremden Rettungskräften rasch vor Ort zu sein und dienen bei Notfällen der Orientierung fremder Grubenwehren in fremden Grubenbauen.

4.2 Ortskundige Führer (OKF)

Ortskundige Führer sind Personen, die im Tragen von Vierstundenkreislaufatemschutzgeräten ausgebildet sind und die körperliche Eignung dazu haben. Sie haben die Aufgabe, betriebsfremde Rettungskräfte zu führen, die bei Brandereignissen, beim Auftreten von unatembaren Gasen oder bei Sauerstoffmangel zur Rettung von Personen benötigt werden.

Ortskundige Führer sind in Unternehmen und Betrieben notwendig, in denen ständig untertägige

Arbeitsplätze vorhanden sind bzw. Personen unter Tage in Not geraten können. Die Vertretung eines ortskundigen Führers im Verhinderungsfall durch einen entsprechend ausgebildeten ortskundigen Führer ist sicherzustellen.

Ortskundige Führer müssen im eigenen Grubengebäude auch bei schlechter Sicht ausgezeichnete Orientierungkenntnisse und für den Rettungseinsatz relevante Betriebskenntnisse haben, mit der Organisation des Betriebes vertraut sein und Bergbauarten lesen können. Die Ausbildung ortskundiger Führer obliegt dem Bergbauberechtigten. Eine Betriebszugehörigkeit des ortskundigen Führers ist nicht erforderlich.

Ortskundige Führer sind im Notfallplan namentlich unter Angabe ihrer Telefonnummer anzuführen. In Betrieben mit eigener Grubenwehr sind ortskundige Führer nicht erforderlich.

Untertägige Bergbaue, Tagebaue mit untertägigen Einrichtungen, Schaubergwerke, Heilstollen und andere Nutzungen stillgelegter Bergbaue mit leicht überschaubaren Grubengebäuden können im Einvernehmen mit der im Hauptrettungsplan zuständigen Grubenwehr auf die Aufstellung betriebseigener ortskundiger Führer verzichten, wenn die Funktion des ortskundigen Führers von einem Mitglied der zuständigen Grubenwehr übernommen wird. Dies ist im Notfallplan darzustellen und muss von der zuständigen Grubenwehr bestätigt werden. In jedem Fall sind die Nennung der ortskundigen Führer im Notfallplan und das Vorhandensein eines übersichtlichen Kartenwerkes erforderlich.

Ortskundige Führer müssen eine Ausbildung als Vierstundenzirkulationsatemschutzgeräteträger positiv abgeschlossen haben. Die aktive Teilnahme an jährlich zwei betriebsspezifischen Übungen von je mindestens zweistündiger Dauer mit angelegten Vierstundenzirkulationsatemschutzgeräten, davon eine umgebungsluftunabhängig, ist ausreichend.

Die körperliche Eignung des ortskundigen Führers als Vierstundenzirkulationsatemschutzgeräteträger ist durch eine jährlich wiederkehrende Untersuchung, gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) oder gleichwertig nachzuweisen. Diese Untersuchung hat durch einen ermächtigten Arzt zu erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass für jeden ortskundigen Führer ein einsatzbereites Vierstundenzirkulationsatemschutzgerät, auf dem er ausgebildet wurde, zur Verfügung steht. Dies ist im Notfallplan abzubilden.

4.3 Ortskundige Auskunftspersonen (OKA)

Ortskundige Auskunftspersonen müssen bei allen untertägigen Bergbaue, Tagebaue mit untertägigen Einrichtungen, Schaubergwerken, Heilstollen und anderen Nutzungen stillgelegter Bergbaue vorhanden sein, auch wenn keine Personen unter Tage beschäftigt sind. Sie haben das Grubengebäude zu kennen, mit der Organisation des Betriebes vertraut zu sein und Bergbauarten lesen zu können.

Ortskundige Auskunftspersonen haben für den Einsatz betriebsfremder Rettungskräfte zur Verfügung zu stehen.

Die Ausbildung ortskundiger Auskunftspersonen obliegt dem Bergbauberechtigten. Die aktive Teilnahme an einer praktischen Übung im Jahr ist erforderlich. Die Vertretung im Verhinderungsfall durch andere entsprechende ortskundige Auskunftspersonen ist sicherzustellen. Eine Betriebszugehörigkeit dieser Personen ist nicht erforderlich.

Ortskundige Auskunftspersonen sind im Notfallplan namentlich unter Angabe der Telefonnummern anzuführen.

5 GRUBENRETTUNGSWESEN

5.1 Struktur des Grubenrettungswesens

Das Grubenrettungswesen umfasst die Einrichtung und Erhaltung von Grubenrettungsdiensten, das sind die Grubenwehr und die Grubenrettungsstelle, die Arbeitsrupps und Stützpunkte für technische Hilfeleistung, sowie den Betrieb und die Erhaltung einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen.

Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen hat über die betriebliche Ebene hinausgehende organisatorische und technische Aufgaben wahrzunehmen, vor allem mit dem Ziel einer bestmöglichen Vorbereitung der Bergbaubetriebe auf den Notfall. Operative Aufgaben im Notfall fallen der Hauptstelle nicht zu.

Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung werden als Einsatzkräfte im Grubenrettungswesen aufgestellt und bei Grubenunglücken dort eingesetzt, wo Atemschutz im Einsatz nicht erforderlich ist. Mitglieder eines Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung müssen daher Personen sein, die bei allen Notfällen, bei welchen Atemschutz nicht erforderlich ist, im Bergbau für untertägige Arbeiten eingesetzt werden können.

Die Grubenwehr wird bei Grubenunglücken dort eingesetzt, wo unter Tage durch das Auftreten von giftigen oder unatembaren Gasen Atemschutz erforderlich ist. Mit Vierstundenkreislaufatemschutzgeräten ausgestattet, kann die Grubenwehr einen umgebungsluftunabhängigen Einsatz bis zu vier Stunden durchführen. Mitglieder von Grubenwehren müssen daher Personen sein, die bei allen Notfällen, bei welchen Atemschutz erforderlich ist, im Bergbau zu untertägigen Arbeiten eingesetzt werden können.

6 GRUBENWEHREN

6.1 Allgemeines

Grubenwehren sind Rettungskräfte, die mit Vierstundenkreislaufatemschutzgeräten ausgestattet, in untertägigen Bergbauen, Tagebauen mit untertägigen Einrichtungen, Schaubergwerken, Heilstollen und anderen Nutzungen stillgelegter Bergbaue beim Auftreten von giftigen oder unatembaren Gasen zur Rettung von Personen eingesetzt werden.

Der Bundesminister für Wirtschaft Familie und Jugend kann für einen Bergbau nach Maßgabe der untertägig beschäftigten Personen oder der Weitläufigkeit des Grubengebäudes mit Bescheid anordnen, dass ein Grubenrettungsdienst mit einer Grubenwehr und einer Grubenrettungsstelle eingerichtet sein muss, wobei die Anzahl der ausgebildeten Mitglieder der Grubenwehr nach Art und Umfang der Aufgaben so festzusetzen ist, dass der Grubenrettungsdienst seine Aufgaben verlässlich erfüllen kann (§ 187d Abs. 1 MinroG).

Mitglieder der Grubenwehren, mit Ausnahme der Gerätewarte, erfüllen auch die Anforderungen für Mitglieder von Arbeitstrupps. Grubenwehrtrupps können auch als Arbeitstrupps eingesetzt werden, ohne die für Arbeitstrupps erforderlichen Ausbildungserfordernisse nachweisen zu müssen.

5.2 Mitgliedschaft im Grubenrettungswesen

Der Dienst in einer Grubenwehr oder in einem Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung ist freiwillig. Im Einsatzfall besteht für die Mitglieder jedoch die Hilfeleistungspflicht. Ein Mitglied einer Grubenwehr kann gleichzeitig Mitglied eines Arbeitstrupps im gleichen Bergbau sein. Ein Mitglied einer Grubenwehr oder eines Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung kann jedoch nicht gleichzeitig auch Mitglied einer Grubenwehr oder eines Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung eines anderen Bergbaues sein.

5.3 Bergbauartenwerk

Den Grubenrettungsdiensten muss das aktuelle Bergbauartenwerk des Grubengebäudes zur Verfügung stehen. Darin sind Zugänge und Schächte sowie die Wetterführung deutlich sichtbar zu machen.

Der Bergbauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die eingerichtete Grubenwehr entsprechend organisiert und ausgerüstet ist. Bei Entscheidungen zum Grubenrettungswesen ist der Oberführer zu hören. Der Betriebsleiter kann die Funktion des Oberführers selbst ausüben.

Die Leitung des Rettungswerkes obliegt dem Betriebsleiter.

6.2 Grubenwehrtrupps

Gemäß § 187d Abs. 2 MinroG hat die Mindeststärke der Grubenwehr zu betragen aus:

- ❖ einem Oberführer
- ❖ einem Oberführer-Stellvertreter
- ❖ zwei Truppführern
- ❖ acht Grubenwehrmännern
- ❖ einem Hauptgerätewart und
- ❖ einem Gerätewart

Die Aktionseinheit der Grubenwehr ist der Trupp. Er besteht aus einem Truppführer und vier Grubenwehrmännern.

6.3 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Grubenwehr

Grubenwehrmitglieder (nicht Hauptgeräte- und Gerätewarte) haben über Unter-Tage-Erfahrung (Einsatzerfahrung unter Tage, insbesondere grundlegende Kenntnisse über Rettungswerke, Wetterführung, Gebirgsverhalten, Wasserhaltung etc.) sowie über intensive Kenntnisse des Bergbaubetriebs und dessen Betriebsabläufe zu verfügen.

Von Grubenwehrmitgliedern müssen als körperliche Voraussetzungen die Eignung zum Rettungswerk unter Tage und folgende fachliche Kenntnisse mit Nachweis erbracht werden:

- ❖ aufrechte Ersthelferausbildung gem. ASchG
- ❖ Erkennen untertägiger Gefahren
- ❖ Kenntnisse des Behebens untertägiger Gefahren
- ❖ Kenntnisse der Verwendung und des Betriebs des eigenen Bergbauzubehörs sowie der Bergbaumaschinen und Bergbaugerätschaften

Darüber hinaus müssen die folgenden sonstigen Voraussetzungen gegeben sein:

- ❖ Einsatzbereitschaft
- ❖ Erreichbarkeit: die Grubenrettungsstelle muss vom Wohnsitz innerhalb einer Stunde erreichbar sein.
- ❖ Regelmäßiges Üben und Weiterbilden

Die körperliche Eignung für den Dienst in der Grubenwehr ist für jeden Vierstundenzirklaufatemschutzgeräteträger gemäß Verordnung zur Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) oder gleichwertig jährlich, sowie nach schwerer Erkrankung nachzuweisen.

Oberführer und Oberführerstellvertreter müssen Erfahrungen im Grubenrettungswesen (mindestens zwei Jahre als Trupführer) haben und die Ausbildung zum Oberführer zB bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen mit positivem Nachweis abgeschlossen haben.

Trupführer müssen Erfahrungen im Grubenrettungswesen (mindestens ein Jahr als Grubenwehrmann) haben und die Ausbildung zum Trupführer zB bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen nachweislich positiv abgeschlossen haben.

Die Bestellung zum Oberführer und Oberführerstellvertreter ist im Notfallplan entsprechend zu

vermerken. Dies ist auch der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen für die Aktualisierung des Hauptrettungsplans zu melden.

Hauptgerätewarte und Gerätewarte müssen Erfahrung im Grubenrettungswesen haben und die Prüfung zum Gerätewart zB bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen mit positivem Nachweis abgeschlossen haben. Gerätewarte haben infektiöse Erkrankung zu melden und sind für diese Zeit vom Dienst als Gerätewart zu entbinden.

6.4 Aufnahme in die Grubenwehr

Die Aufnahme und der Dienst in der Grubenwehr ist freiwillig.

Die Entscheidung über die Stellung des Grubenwehrmitglieds obliegt dem Betriebsleiter bzw. dem Bergbauberechtigten.

Alle Grubenwehrmitglieder dürfen zur Zeit der Aufnahme nicht jünger als 18 Jahre alt sein.

6.5 Ausbildung zum Dienst in der Grubenwehr

Die Ausbildung zum Dienst in der Grubenwehr erfolgt mit dem Ziel, jedem Grubenwehrmitglied jene theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die es entsprechend seiner Stellung in der Grubenwehr benötigt, um die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchführen zu können.

6.5.1 Theoretische Ausbildung:

Nachfolgende Themengebiete werden als notwendige Ausbildungsinhalte festgelegt:

- ❖ Atmung des Menschen
- ❖ Zusammensetzung von Grubenwettern
- ❖ Wirkung unatembare Gase, insbesondere CO, CO₂, CH₄, H₂S u. nitrose Gase
- ❖ nachteilige Folgen des Sauerstoffmangels in der Atemluft
- ❖ Auftreten schlagender und unatembare Wetter in der Grube
- ❖ Zusammensetzung von Grubenbrandgasen und Explosionsschwaden
- ❖ Ursachen und Bekämpfung von Grubenbränden und Explosionen
- ❖ Erklärung des Aufbaues und der Wirkungsweise von Atemschutzgeräten, Gasmessgeräten, Wärmebildkameras und Beatmungsgeräten

- ❖ Verwendung, insbesondere Prüfen und Anlegen des Vierstundenkreislaufatemschutzgerätes
- ❖ Verhalten unter Vierstundenkreislaufatemschutzgeräteinsatz
- ❖ Vorgehen bei Rettungswerken
- ❖ Besprechen der Dienstanweisung für Grubenwehrmänner
- ❖ Grundlagen der Brandbekämpfung unter Tag
- ❖ Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen einschließlich des Einsatzes von Geräten und Hilfsmitteln zur Beatmung und Wiederbelebung
- ❖ Rettung von Personen mit besonderer Berücksichtigung der Beatmung (Erste-Hilfe-Ausbildung im Ausmaß von 16 Stunden gem. ASchG)
- ❖ Seilrettung unter Tage, Eigensicherung gegen Absturz sowie Ab- und Aufseilen
- ❖ Verwendung und Einsatz von Bergbauzubehör, -maschinen und -werkzeugen

6.5.2 Praktische Ausbildung:

Zur praktischen Ausbildung ist es notwendig das Arbeiten mit angelegtem Vierstundenkreislaufatemschutzgerät zu üben. Die Übungen sollen bergmännische Tätigkeiten und Rettungen von Personen einschließen. Die Übungsdauer darf zwei Stunden pro praktischer Übung mit angelegtem Vierstundenkreislaufatemschutzgerät nicht überschreiten. Mindestens eine Übung im Jahr hat pro Truppführer und Wehrmann umgebungsluftunabhängig zu erfolgen. Eine Übung im Jahr sollte auch bei eingeschränkten Sichtverhältnissen (Nebel, Rauch etc.) durchgeführt werden.

Nachdem im Rettungseinsatz immer wieder mit Zugängen über Schächte und dem Retten von abgestürzten Personen zu rechnen ist, haben die Grubenwehrleute der Ab- und Aufseiltrupps in Seiltechnik unter Vierstundenatemschutzgerät ausgebildet zu sein. Dies beinhaltet das Anlegen und den Gebrauch persönlicher Schutzausrüstung zur Eigensicherung gegen Absturz und das Ab- und Aufseilen. Diesbezügliche Ausbildungen haben wiederkehrend durchgeführt zu werden.

Eine konkrete Festlegung der Ausbildungsinhalte ist in den Ausbildungsrichtlinien festgelegt.

6.6 Oberführer (OF), Truppführer (TF), Hauptgerätewarte und Gerätewarte (GeW)

Die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung zum Grubenwehrmann ist die Grundlage für die weitere Ausbildung zum Truppführer und Oberführer.

Oberführer haben zumindest zwei Jahre als Truppführer aktiv tätig gewesen zu sein.

Truppführer müssen mindestens ein Jahr als Wehrmann in der Grubenwehr aktiv tätig gewesen sein.

Die Ausbildung und Prüfung von Oberführern und Oberführerstellvertretern sowie Truppführern der Grubenwehr wird von einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen durchgeführt und die Ausbildung ist zumindest alle 4 Jahre zu wiederholen.

Die Ausbildung und Prüfung von Hauptgerätewarten und Gerätewarten über Instandhaltung und Prüfung von Atemschutzgeräten wird von einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen durchgeführt und die Ausbildung ist zumindest alle 4 Jahre zu wiederholen.

6.7 Schulung der Grubenwehrmitglieder – Übungen

Grubenwehrmitglieder tragen für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen auferlegten Aufgaben – neben dem Betriebsleiter – die Verantwortung. Sie sind zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen und Übungen verpflichtet.

Truppführer und Grubenwehrmänner haben jährlich an fünf Übungen von jeweils mindestens zweistündiger Dauer teilzunehmen, von denen eine Übung als Hauptübung durchgeführt werden kann.

Die Übungen bestehen aus einer theoretischen und vier praktischen Übungen.

Der praktische Teil der Übungen wird unter Tage oder in einem Übungsraum in mindestens zweistündigem Einsatz mit angelegtem Vierstundenkreislaufatemschutzgerät durchgeführt. Von den praktischen Übungen ist zumindest eine Übung pro Truppführer und Grubenwehrmann umgebungsluftunabhängig abzuhalten. Hauptgerätewarte und Gerätewarte haben bei den Übungen der Grubenwehr die Prüfung, Wartung und Instandhaltung der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte durchzuführen.

Oberführer und ihre nicht als Truppführer tätigen Stellvertreter haben jährlich an mindestens zwei

Übungen von je zweistündiger Dauer mit angelegtem Vierstundenkreislaufatemschutzgerät teilzunehmen.

Ein Rettungswerk kann für die unmittelbar daran beteiligten, jedoch nicht für die in Bereitschaft stehenden Grubenwehrmitglieder, als vorgeschriebene Übung angesehen werden.

Jeder Grubenwehrmann und Truppführer hat jedoch im Laufe eines Jahres mindestens viermal zwei, d.h. in Summe also acht Stunden, davon zwei Stunden umgebungsluftunabhängig, jeder Oberführer mindestens zwei mal zwei, d.h. insgesamt vier Stunden, unter Vierstundenkreislaufatemschutzgerät eingesetzt gewesen zu sein. Zwischen zwei Übungen soll bei Grubenwehrmännern und Truppführern der Zeitabstand nicht mehr als fünf Monate, bei Oberführern und ihren nicht als Truppführer tätigen Stellvertretern nicht mehr als acht Monate betragen.

Ablauf und Ausmaß der Übung mit angelegtem Vierstundensauerstoffkreislaufgerät unter Tage oder im Übungsraum müssen hinsichtlich der Aufgabenstellung und der körperlichen Beanspruchung der Übenden einem Notfall entsprechen. Insbesondere sind die Rettung von Verunglückten, die Wiederbelebung, deren Transport, die Seilarbeit, die Brandbekämpfung, die Gasmessung, die Herstellung einer Nachrichtenverbindung mit Hilfe von tragbaren Fernsprengeräten, das Befahren von Schächten mit angelegtem Vierstundenkreislaufatemschutzgerät und andere mögliche Aufgaben im Notfall zu üben. Der Einsatz von Wärmebildkameras zur Personensuche wird empfohlen. Notfalleinsätze können als Übungen angerechnet werden.

Schwerpunkte bei Übungen sind weiters nach Maßgabe betrieblicher Verhältnisse:

- ❖ Der Truppführer hat sich bei jedem Gerät durch visuelle Kontrolle von der Einsetzbarkeit des Vierstundenkreislaufatemschutzgerätes zu überzeugen. Vor dem Anschluss der Atemschläuche an die Atemgarnitur hat jeder Geräteträger sein Vierstundenkreislaufatemschutzgerät zu überprüfen. Das Anschließen der Atemschläuche hat der Truppführer oder Gerätewart vorzunehmen, wobei er auf guten Sitz zu achten hat. Das Anlegen von Vierstundenkreislaufatemschutzgeräten und Atemmasken hat unter Aufsicht eines Gerätewartes oder Truppführers, wobei diese den einwandfreien Sitz des Gerätes und das richtige Anlegen der Atemgarnitur überprüfen, zu erfolgen. Der ordentliche Maskensitz ist vom

Geräteträger mittels Dichtprüfung der Maske sicherzustellen

- ❖ Grundlagen über Wiederbelebung, ihre praktische Durchführung, Beatmung bewusstloser Personen, Erste Hilfe, Herzmassage, richtigen Abtransport
- ❖ Feuerlöschgeräte und ihre praktische Handhabung
- ❖ Wirkungsweise und Verwendung von Gasmessgeräten für O_2 , CO , CO_2 , H_2S , NO_x , CH_4 und Schlagwetter sowie Wärmebildtechnologie
- ❖ Seilarbeit, Sichern, Auf- und Abseilen
- ❖ Prüfung der Wetter, Feststellung der Wetterrichtung
- ❖ Bedienen des tragbaren Grubenfernsprechgerätes
- ❖ In Kohlengruben:
Feststellen von Anzeichen für das Entstehen einer Brühung (Schwelbrand) und Verhalten bei Brühungen
- ❖ In durch Schlagwetter und/oder Kohlenstaub gefährdeten Gruben:
Erörterung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der Entstehung und Ausbreitung von Explosionen sowie des Verhaltens nach Explosionen

Treten Umstände auf, welche die Einsatzbereitschaft eines Grubenwehrmitglieds in Frage stellen, so hat das Grubenwehrmitglied diese dem Oberführer oder, bei dessen Abwesenheit, dem Oberführerstellvertreter unverzüglich zu melden.

Sobald dienstfreie Mitglieder der Grubenwehr von einem Grubenunglück oder der Notwendigkeit ihres Einsatzes Kenntnis erhalten, haben sie sich so rasch wie möglich zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder der Grubenwehr haben bei Übungen und Rettungswerken den Anweisungen jener Vorgesetzten Folge zu leisten, denen sie im Rahmen des Einsatzes oder der Übung unterstellt sind.

6.8 Aufgaben der Oberführer

Der Oberführer hat für die Einsatzbereitschaft und für die ordnungsgemäße Durchführung von Einsätzen seines Grubenrettungsdienstes zu sorgen. Er ist im Rahmen des Rettungswerks Vorgesetzter der Grubenwehrmitglieder seines Betriebes. Er untersteht unmittelbar dem Betriebs- bzw. dem Einsatzleiter.

Der Oberführer hat zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Grubenrettungsdienstes insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ❖ Leitung der Ausbildung und Schulung im Grubenrettungswesen und Erstellung des Übungsplans. Dieser ist im Jänner jeden Jahres der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH zu übermitteln
- ❖ Veranlassung der notwendigen jährlichen Untersuchungen gemäß Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) oder gleichwertig der Grubenwehrmitglieder auf Tauglichkeit für den Dienst in der Grubenwehr
- ❖ Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Grubenwehr in der festgelegten Stärke
- ❖ Sicherstellung der Alarmierung des/der Grubenwehrtrupps über die Notfallnummer
- ❖ Schulung der Kenntnis der Grubenkarten und der Bewetterung des Grubengebäudes für Trupfführer in Abständen von höchstens 12 Monaten
- ❖ Führung des Übungsverzeichnisses
- ❖ Überwachung und Kontrolle der Grubenrettungsstelle, Bereithaltung der erforderlichen Geräte und Ersatzteile, sowie die Kontrolle auf deren Einsatzbereitschaft, die Kontrolle, dass die regelmäßigen Prüfungen der Vierstundenkreislaufgeräte durchgeführt werden
- ❖ Kontaktaufnahme und Befahren der im gleichen Sektor des Hauptrettungsplans befindlichen Betriebe zwecks Erlangung von Ortskenntnis zumindest einmal alle drei Jahre auf Einladung der Bergbaubetriebe dieses Sektors
- ❖ Aufzeichnungen über Schulung, Untersuchung, Ausbildung und Übungen aller Grubenwehrmitglieder sind aktuell zu halten und als Nachweis zu führen

Dem Oberführer obliegen beim Rettungswerk folgende Aufgaben:

- ❖ Auswahl der für den Dienst in der Grubenwehr tauglichen Grubenwehrmitglieder
- ❖ Anordnungen hinsichtlich der Ausrüstung und des Standortes der Bereitschaftsstelle, in Abstimmung mit dem Betriebsleiter bzw. dem Einsatzleiter
- ❖ Unterrichtung des Betriebsleiters bzw. des Einsatzleiters und der Bereitschaftsstelle über alle für das Rettungswerk wichtigen Ereignisse

- ❖ Regeln der Nachrichtenübermittlung zwischen dem Einsatzleiter, dem Gerätelager, der Bereitschaftsstelle und den im Einsatz befindlichen Trupps
- ❖ Einweisen der Trupfführer, nachdem der Einsatzleiter den Auftrag zum Einsatz der Grubenwehr gegeben und deren Aufgabe festgelegt hat
- ❖ Festlegung der Stärke und der Ausrüstung der Trupps

Der Oberführer-Stellvertreter hat den Oberführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei Verhinderung des Oberführers sind dessen Pflichten von seinem Stellvertreter wahrzunehmen. Bei Anwesenheit des Oberführers kann sein Stellvertreter zu Aufgaben eines Trupfführers herangezogen werden.

6.9 Aufgaben der Trupfführer

Trupfführer haben bei Einsätzen des Trupps für die Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge und für die Sicherheit des Trupps Sorge zu tragen. Sie sollen Aufträge nicht überschreiten und haben dafür zu sorgen, dass sich der Trupp nicht unnötig Gefahren aussetzt. Die Trupfführer sind für die ordnungsgemäße Ausrüstung ihres Trupps verantwortlich.

Während des Einsatzes des Trupps obliegt es dem Trupfführer, regelmäßig den Sauerstoffvorrat bzw. die Einsatzzeit der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte zu prüfen. Der Rückzug ist so anzuordnen, dass das Truppmitglied mit dem geringsten Sauerstoffvorrat (Einsatzzeit) noch ausreichend Vorrat für die doppelte Rückwegzeit (die doppelte Anmarschzeit bei gleichem Rückzugsweg) hat.

Trupfführer haben bei vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten regelmäßig Kontakt mit dem Oberführer bzw. der Einsatzleitung aufzunehmen.

Trupfführer haben den Oberführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Über den Verlauf jeder Übung haben sie den Oberführer zu unterrichten.

6.10 Aufgaben des Hauptgerätewartes und der Gerätewarte (GerW)

Der Hauptgerätewart hat die Wartung, die Instandhaltung und die erforderlichen Prüfungen der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen. Außerdem hat er für die Einsatzbereitschaft aller Geräte in der Grubenrettungsstelle zu sorgen. Er ist unmittelbar dem Oberführer unterstellt und hat dessen Anweisungen Folge zu leisten.

Der Hauptgerätewart hat die Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte nach jeder Benützung einsatzbereit zu machen. Unbrauchbare Geräte und Ersatzteile sind deutlich gekennzeichnet auszusondern.

Die Gerätewarte unterstützen den Hauptgerätewart bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei Bedarf. Sie sind im Vertretungsfall befugt, die dem Hauptgerätewart übertragenen Aufgaben auch selbstständig durchzuführen.

6.11 Pflichten der Grubenwehrmitglieder

Den Grubenwehrmitgliedern sind die Grundsätze für das Grubenrettungswesen in der vorliegenden Fassung, insbesondere aber die sich daraus ergebenden Pflichten umfassend zur Kenntnis zu bringen.

6.12 Ausscheiden aus der Grubenwehr

Gründe für das Ausscheiden aus der Grubenwehr sind:

- ❖ Erklärung des Austritts durch das Grubenwehrmitglied
- ❖ Anordnung des Betriebsleiters nach Anhörung des Oberführers
- ❖ ärztlich festgestellte dauernde Untauglichkeit zum Dienst in der Grubenwehr

6.13 Mitgliederverzeichnis

Ein Grubenwehrmitgliederverzeichnis ist vom Oberführer zu führen und ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

6.14 Alarmierung der Grubenwehr

Die Alarmierung der Grubenwehr erfolgt im überbetrieblichen Rettungswerk mittels der im Hauptretungsplan angegebenen Notfallnummer.

Im Notfallplan wird vom Oberführer im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter festgelegt, wie bei Rettungswerken die unverzügliche Verständigung der nicht im Betrieb anwesenden Grubenwehrmitglieder und deren Transport zur Einsatzstelle erfolgen.

6.15 Ausrüstung der Grubenwehrmitglieder

6.15.1 Monturen, Helme, Klettergurte

Die Ausstattung der Grubenwehrmitglieder mit persönlicher Schutzausrüstung, die zum Arbeiten unter Tage geeignet und zugelassen ist, ist Voraussetzung.

Grubenwehrmitglieder sollen durch rote Helme erkennbar sein und im Einsatz Helme mit Kinnriemen tragen. Dienstnehmer, die nicht der Grubenrettung angehören, sollen Helme anderer Farbe verwenden.

Jedes Grubenwehrmitglied ist zudem mit einer Montur aus atmungsaktivem, brandhemmendem Material, einem Schutzhelm aus brandhemmendem Material mit Kinnriemen und passendem Geleucht auszustatten.

Mitglieder eines Auf- und Abseiltrupps sind zusätzlich mit einem Auffanggurt auszustatten.

Bei Brandeinsätzen haben sich isolierende Unterbekleidung und brandhemmende Kapuzen und Überzüge für das Vierstundenkreislaufatemschutzgerät bewährt. Zum Brandeinsatz müssen Feuerwehrhandschuhe getragen werden. Feuerwehrmonturen oder -jacken haben sich bei langen untertägigen Brandeinsätzen jedoch nicht bewährt, da ohne entsprechende Kühleinrichtungen wegen der guten Isolationswirkung die Gefahr eines Hitzestaus und damit eine Gefährdung des Atemschutzgeräteträgers besteht.

Jede Person des Trupps ist mit einem Verbandspäckchen auszustatten.

6.15.2 Messgeräte

Die Mitnahme eines entsprechenden Gasmessgeräts pro Trupp bei Einsatz in unatembaren Gasen ist notwendig, die Mitnahme einer Wärmebildkamera zur Personensuche wird empfohlen.

6.15.3 Erste-Hilfe-Einrichtungen

Neben der Erste-Hilfe-Ausrüstung sind zur Personenrettung Beatmungsgeräte mitzunehmen. Von der Hauptstelle werden automatische Beatmungsgeräte, die Spontanatmung erkennen, empfohlen.

Entsprechende Transportgerätschaften für Verletzte wie Schleifkörbe, Bahren, Tragetücher etc. sind vorzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass Grubenwehrtrupps für Personentransporte über weite Strecken mit entsprechenden Transportgerätschaften wie Einradtrage oder Wagen ausgestattet sind, um das händische Tragen von Material über große Entfernungen und das Transportieren gehunfähiger Personen so leicht wie möglich zu halten.

Es ist darauf zu achten, dass die Grubenwehrmitglieder bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten mit ausreichenden Schutzhandschuhen ausgestattet sind.

6.15.4 Ausrüstung für die Seilarbeit

Für die notwendigen Arbeiten in Schächten bzw. zum Retten abgestürzter Personen sind den Auf- und Abseiltrupps ausreichend Karabiner, Anker, Seil- und Abseilausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Dieses Material muss für die Verwendung zugelassen sein und ist in vom Hersteller vorgegebenen Intervallen von Fachleuten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

6.15.5 Ausrüstung für bergmännische Arbeiten

Für bergmännische Arbeiten sind einsatzbereite Kleingeräte wie zB Winden, Hebekissen, Gezähe-Werkzeug etc. vorzuhalten.

6.16 Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte

Die Vierstundenkreislaufatemschutzgerätetypen müssen so ausgewählt sein, dass ein bis zu vierstündiger, umgebungsluftunabhängiger Rettungseinsatz gewährleistet werden kann. Die Instandhaltung und Prüfung der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte erfolgt durch den Hauptgerätewart nach den Bestimmungen des Herstellers.

Die vom Hersteller geforderten Überprüfungen zur ständigen Einsatzbereitschaft der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte sind unabhängig von Übungs- und Notfalleinsatz durchzuführen. Über die Überprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen.

6.16.1 Einsatz von Vierstundenkreislaufatemschutzgeräten

Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte können im Notfall ohne Prüfung direkt zum Einsatz kommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ❖ die letzte Prüfung nicht länger als einen Monat zurückliegt
- ❖ während der Aufbewahrung der einsatzbereiten Geräte im Geräteraum kein Unbefugter Zutritt zu den Geräten hatte
- ❖ die Geräte nachweislich, regelmäßig im Rahmen der Grubenwehr benützt werden
- ❖ nach jeder Instandsetzung der Geräte eine ausführliche Prüfung durch den Gerätewart vorgenommen wird. Dies gilt auch für Geräte, die nach der Ausgabe nicht benützt und wieder in den Geräteraum eingeordnet wurden

- ❖ die Geräte am Geräteträger zum Einsatz gebracht werden

Werden die Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte nicht angelegt (an der Person) mit einem Fahrzeug transportiert, ist vor dem Einsatz eine Geräteprüfung durch den Gerätewart vorzunehmen.

6.16.2 Gesamtprüfung der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte

Eine Gesamtprüfung der Geräte ist nach den Vorgaben des Geräteherstellers vorzusehen und zu dokumentieren.

6.16.3 Prüfung der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte nach dem Gebrauch

Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte, die nach dem Gebrauch entsprechend gewartet und gereinigt wurden, werden nach dem Zusammenbau und dem Einbau der auszuwechselnden Bestandteile in der vorhin beschriebenen Art geprüft. Für die Prüfung der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte und Atemmasken sind geeignete Prüfgeräte bereit zu halten, die auch entsprechend den Herstellerangaben geprüft werden müssen. Ein Versagen von Vierstundenkreislaufatemschutzgeräten ist der Hauptstelle unverzüglich anzuzeigen. Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte sind im Gerätelager gebrauchsfertig zu lagern.

6.16.4 Ersatzteile für Vierstundenkreislaufatemschutzgeräten

Die Einsatzbereitschaft der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte muss ständig gegeben sein. Zu diesem Zweck ist für genügend Vorrat an geeigneten Ersatzteilen zu sorgen.

Für die in den Betrieben vorhandenen Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte wird die Vorhaltung folgender Ersatzteile empfohlen:

- ❖ für je fünf Geräte eine Atemmaske und Ersatzteile gemäß Herstellerangaben
- ❖ für fünf Atemschutzgeräte soll, für 10 Atemschutzgeräte muss ein Reserveatemschutzgerät vorgehalten werden

Für jedes Atemschutzgerät ist je nach Gerätetype zumindest eine CO₂-Absorberpatrone bzw. ein KO₂-Kanisterset und erforderlichenfalls die entsprechenden Ersatzteile vorzuhalten, die einen weiteren,

zweiten, vierstündigen Atemschutzgeräteinsatz ermöglichen. Dies ist für Reservegeräte nicht erforderlich.

Wenn Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte mit Drucksauerstoff betrieben werden, sind pro Atemschutzgerät:

- ❖ wenn eine Umfüllpumpe vorhanden ist – zwei mit einem Druck von zumindest 180 bar gefüllte Sauerstoffflaschen
- ❖ ohne vorhandene Umfüllpumpe – vier mit einem Druck von zumindest 180 bar gefüllte Sauerstoffflaschen vorzuhalten. Der in die Flaschen gefüllte Sauerstoff muss für die Veratmung nachgewiesen geeignet sein.

Wenn Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte mit Drucksauerstoff betrieben werden:

Werden in Grubenrettungsstellen mehr als fünf Sauerstoffkreislaufgeräte betrieben, sind sie mit einer Sauerstoffumfülleinrichtung auszustatten. Diese ist in einem gesonderten Raum unterzubringen, der gut durchlüftet und verschließbar ist. Ist dies nach den räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, ist der Bedienungsraum durch eine Schutzwand zu sichern.

Im Umfülleinrichtungsraum sind die Verwendung von offenem Licht oder Feuer sowie das Rauchen verboten; brennbare Materialien (zB Schmieröle) sind zu entfernen. Der Umfülleinrichtungsraum darf nicht als Lagerraum verwendet werden.

6.16.5 Lagerung der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte

Die Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte, deren Prüfgeräte und Ersatzteile sind nach den Angaben ihrer Hersteller im Gerätelager zu lagern.

6.17 Grubenrettungsstelle / Gerätelager

Das Gerätelager der Grubenrettungsstelle ist in einem versperrbaren, gut beleuchteten und staubfreien, für keinen anderen Zweck benützten Raum unterzubringen. Die Zugangstür zum Gerätelager ist deutlich zu kennzeichnen.

Im Gerätelager haben aufzuliegen:

- ❖ Verzeichnis der Grubenwehr
- ❖ Übersicht der Sektoren des Hauptrettungsplans
- ❖ Notfallplan
- ❖ Wetterriss der Grube

Das Gerätelager ist mit Einrichtungen zur Verwahrung, zum Reinigen, Trocknen und Desinfizieren der Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte und der Masken sowie mit dem für die Instandhaltung der vorhandenen Geräte nötigen Werkzeug auszustatten. Dem Hauptgerätewart und den Gerätewarten sind die vom Hersteller empfohlenen Werkzeuge, Prüfgeräte und das notwendige Reinigungszubehör zur Verfügung zu stellen und im vom Hersteller empfohlenen Zeitraum zu überprüfen.

In der Grubenrettungsstelle sind bereitzuhalten:

Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte und Atemmasken mit deren Prüf- und Reinigungseinrichtungen, Ausrüstung zum Ab- und Aufseilen von Personen, Erste-Hilfe-Koffer/Tasche mit Beatmungsgerät, Verletzentransportmittel mit Decken (z.B. Schleifkorb), elektrische Kopflampen, Gasmessgeräte für O₂, CO, CO₂, sowie für betriebsspezifisch zu erwartende Gase (explosive – nitrose Gase, H₂S), Gefäße zur Reinigung und Desinfektion der Atemschutzgeräte, Werkzeuge, Transportbehälter zum Rettungseinsatz, Wetterstromrichtungsprüfer.

Weiters wird empfohlen:

Wärmebildkamera zur Personensuche, Trocknungseinrichtungen für Vierstundenkreislaufatemschutzgeräte und Atemmasken, Wettertuch, Kommunikationseinrichtungen, Aspirations-Psychrometer, wenn mit einem Einsatz in feuchtwarmen Wettern gerechnet werden muss.

6.18 Einsatzregeln

Wenn unatembare Gase vermutet werden, ist mit angelegtem Vierstundenkreislaufatemschutzgerät vorzugehen.

Die Grubenwehr darf bei Vorhandensein unatembarer Gase oder in Bereichen, in denen solche Gase auftreten können, nur in geschlossenen Trupps vorgehen.

Zumindest ein Gasmessgerät zur Feststellung der Gaskonzentration muss mitgeführt werden.

Die Einsatzstärke des Trupps richtet sich nach der zu erfüllenden Aufgabe, muss jedoch aus einem Truppführer und mindestens vier Grubenwehrmännern bestehen. Nur wenn es nach Klärung der Sachlage unbedenklich erscheint, weil weder erhebliche körperliche Anstrengungen noch besondere Gefahren zu erwarten sind, darf der Oberführer die Zahl der Grubenwehrmänner je Trupp auf drei verringern.

Die Leitung des Trupps muss stets dem Truppführer übertragen werden. Dieser hat mit dem Oberführer und dem Einsatzleiter Kontakt zu halten.

Bei Einsätzen in fremden Betrieben (für den die Grubenwehr laut Hauptrettungsplan zuständig ist) hat ein ortskundiger Führer die betriebsfremde Grubenwehr unterstützend zu begleiten. Dies kann bei kleinen, übersichtlichen Bergbaubetrieben mit gutem Kartenmaterial entfallen, wenn die zuständige Grubenwehr auf den Einsatz des ortskundigen Führers verzichtet. Dies muss jedenfalls mit der zuständigen Grubenwehr im Vorfeld abgeklärt worden und im Notfallplan enthalten sein. In diesem Fall muss eine ortskundige Auskunftsperson bereitstehen. Im Grubenwehrtrupp kann ein im Atemschutz ausgebildeter ortskundiger Führer dieses Betriebes, der die Voraussetzungen erfüllt, die Stellung eines Grubenwehrmannes einnehmen.

Der Oberführer darf einen Trupp erst dann einsetzen, wenn ein Reservetrupp zum Einsatz bereitsteht. Davon kann bei Gefahr im Verzug abgegangen werden, wenn mit der baldigen Einsatzbereitschaft des Reservetrupps gerechnet werden kann.

Der Trupp hat mindestens einen Sauerstoffselbsterreter mitzuführen. Zur Beatmung bewusstloser Personen wird die Mitnahme von Beatmungsgeräten empfohlen.

Der Trupp hat die Arbeits- und Prüfgeräte mitzuführen, die zur Durchführung des Auftrags und im Bedarfsfall zur Untersuchung der Wetter und klimatischen Bedingungen notwendig sind. Jede Person des Trupps ist mit einem kleinen Verbandspäckchen auszustatten.

Bei schlechter Sicht sind die Grubenwehrtruppmitglieder mittels Leine zu verbinden. Der im Einsatz stehende Trupp hat, so lang wie möglich, regelmäßig über Fernsprecher, Funk oder durch andere Signale Verbindung mit der Bereitschaftsstelle zu halten.

Als Signale sind folgende Zeichen zu verwenden:

- | | |
|---------------|--|
| 1 Schlag | = Halt |
| 2 Schläge | = vorwärts |
| 3 Schläge | = zurück (wir müssen zurück) |
| 2 + 2 Schläge | = Notsignal |
| 5 Schläge | = ist alles wohl?
(es ist alles wohl) |

Der Trupp hat so vorzugehen, dass der Rückzug jederzeit sichergestellt ist.

Sollte der Grubenwehrtrupp unvermutet in Grubenräume gelangen, in denen wegen großer Hitze oder anderer Umstände eine Gefahr für Personen auch bei der Benützung von Atemschutzgeräten zu befürchten ist, darf nur mit erhöhter Vorsicht vorgegangen werden.

Für den Einsatz in Wettern mit mehr als 30°C Feuchttemperatur dürfen nur Grubenwehrmitglieder herangezogen werden, die Erfahrung mit schwerer körperlicher Arbeit sowie mit Arbeiten in warmen oder feuchtwarmen Wettern haben. Davon kann abgegangen werden, wenn aufgrund einer voraussichtlich kurzen Einsatzdauer nicht mit besonderen Anstrengungen der Grubenwehrmitglieder gerechnet werden muss.

Bei Einsätzen mit langen Anmarschwegen soll der vorgehende Trupp zur Aufrechterhaltung einer ständigen Sprechverbindung eine Kommunikationseinrichtung mit sich führen.

Der Truppführer hat, wenn erforderlich mit einem Psychrometer, die Feucht- und Trockentemperatur zu messen und die Ergebnisse zu melden.

Aus der gemeldeten Feuchttemperatur hat der Oberführer die zulässige Dauer des Einsatzes zu ermitteln:

Feuchttemperatur in °C	Einsatzdauer in Minuten
31°	70
32°	60
33°	50
34°	45
35°	40
36°	35
37°	30
38° – 40°	25

Die aus der Tabelle ermittelte Einsatzdauer ist zu verkürzen:

- ❖ um 10 Minuten bei Einsätzen mit besonders großer körperlicher Belastung und
- ❖ zusätzlich um 5 Minuten, wenn die Trockentemperatur 5° – 10°C über der Feuchttemperatur liegt, bzw.
- ❖ zusätzlich um 10 Minuten, wenn die Trockentemperatur mehr als 10°C über der Feuchttemperatur liegt.

Den aus dem Einsatz zurückkehrenden Grubenwehrmännern sind Decken und warme Getränke zur Verfügung zu stellen. Zwischen zwei Einsätzen ist eine Pause von mindestens zwei Stunden einzulegen.

Es ist für ausreichend Hygiene zum Waschen und zum Wechseln von Einsatzkleidung aus verrauchter oder kontaminierter Einsatzumgebung zu sorgen.

Wenn es zu einem längeren Anmarsch zum Einsatzort kommt, kann auch unter Tage eine **Bereitschaftsstelle** eingerichtet werden. Die Bereitschaftsstelle ist im Frischwetterstrom an geeigneter Stelle, möglichst nahe am Einsatzort, zu errichten. Hierbei hat auf die Möglichkeit zur Kommunikation nach über Tag oder zu vorher bestimmten und bekannt gegebenen Stellen des Grubengebäudes und auf eine ungestörte Materialanlieferung Bedacht genommen zu werden.

Für Einsätze, bei denen kein Gerätewechsel erforderlich und der Einsatzort vom Gerätelager rasch erreichbar ist, kann das Gerätelager als Bereitschaftsstelle dienen.

Die Aufsicht in der Bereitschaftsstelle obliegt entweder dem Oberführer, dessen Stellvertreter oder einem vom Oberführer hierzu bestimmten Betriebsaufseher mit entsprechender Erfahrung im Grubenrettungswesen. Ferner hat in der Bereitschaftsstelle der Hauptgerätewart oder ein vom Oberführer bestimmter Gerätewart den Dienst zu versehen.

6.19 Seilrettung im Grubenrettungswesen

Zum Schutz und zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Grubenretter sind Grundkenntnisse der Seilarbeit unumgänglich. Zum Vordringen zu Personen und zum Retten abgestürzter Personen unter Tage wird daher die Seilarbeit generell in die Grundsätze für das Grubenrettungswesen aufgenommen. Sie ist für die Grubenwehr Bestandteil

ihres Tätigkeitsbereiches. Unter Seilarbeit wird Grundwissen über Eigensicherung gegen Absturz und das Ab- und Aufseilen von Personen verstanden.

Mindestens ein Grubenwehrtrupp pro Bergbaubetrieb mit eigener Grubenwehr hat zur Rettungstätigkeit mittels Seilarbeit ausgebildet zu sein.

6.19.1 Tätigkeiten, Ziele

In die Grundsätze für das Grubenrettungswesen wurde die Seilarbeit mit dem Ziel aufgenommen, Grundwissen über Anforderungen aus der Praxis zu vermitteln, um es für Einsatzbedingungen unter Tage anwenden zu können.

Folgende Aufgaben sollten beherrscht werden:

- ❖ ausreichende Eigensicherung
- ❖ gesichertes Vordringen von Rettungspersonen zur Hilfeleistung
- ❖ sicheres Versorgen der Personen
- ❖ sicheres Retten durch selbständige Fortbewegung unter Begleitung eines oder mehrerer Retter
- ❖ Schleifen auf ebenen bis mäßig geneigten Flächen
- ❖ Auf- oder Abseilen in steilen, senkrechten und überhängenden Bereichen
- ❖ mit der Einseiltechnik kann gearbeitet werden

Die Grundausbildung muss den inner- und überbetrieblichen Anforderungen entsprechen.

Die Weiterbildung muss jährlich in ausreichendem Maß erfolgen.

7 ARBEITSTRUPP für TECHNISCHE HILFELEISTUNG

7.1 Allgemeines

Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung sind Rettungskräfte, die bei Rettungsarbeiten ohne Auftreten von giftigen oder unatembaren Gasen zur Rettung von Personen in untertägigen Bergbauen, Tagebauen mit untertägigen Einrichtungen, Schaubergwerken, Heilstollen und anderen Nutzungen stillgelegter Bergbaue eingesetzt werden.

Der Bergbauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die eingerichteten Arbeitstrupps entsprechend organisiert, ausgerüstet und einsatzbereit sind, sowie dass die Stützpunkte für technische Hilfeleistung

ausreichend mit Räumlichkeiten für Ausrüstung und Gerätschaften ausgestattet sind.

Bei Entscheidungen zum Grubenrettungswesen ist der Arbeitstruppleiter zu hören. Der Betriebsleiter kann die Funktion des Arbeitstruppleiters selbst ausüben.

7.2 Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung

Die Aktionseinheit ist der Arbeitstrupp. Er besteht aus einem Arbeitstruppführer ATF und mindestens zwei weiteren Arbeitstruppwehrmännern.

Für jeden Betrieb sind darüber hinaus

- ❖ ein Arbeitstruppleiter ATL und
- ❖ ein Arbeitstruppleiter-Stellvertreter zu bestellen

Der Arbeitstruppleiter-Stellvertreter kann gleichzeitig auch Arbeitstruppführer oder Arbeitstruppmitglied sein.

Die Verantwortung für den Arbeitstrupps hat der Arbeitstruppführer.

7.3 Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Arbeitstrupps

Arbeitstruppsmitglieder sollen zumindest über Unter Tage-Erfahrung (Übungs- oder Einsatzerfahrung unter Tage sowie grundlegende Kenntnisse über Rettungswerke, Wetterführung, Gebirgsverhalten, Wasserhaltung) sowie über intensive Kenntnisse des Bergbaubetriebs und dessen Betriebsabläufe verfügen. Der Bergbauberechtigte bestätigt diese Erfahrungen und Kenntnisse.

Von Arbeitstruppsmitgliedern müssen folgende körperliche Voraussetzungen und fachliche Kenntnisse mit Nachweis erbracht werden:

- ❖ körperliche Voraussetzung zum Rettungswerk unter Tage
- ❖ Ersthilfe, Beatmen, sachkundiger Abtransport von Verletzten
- ❖ Erkennen untertägiger Gefahren
- ❖ Kenntnisse über das Beheben untertägiger Gefahren
- ❖ Kenntnisse über die Verwendung und den Betrieb von Bergbauzubehör, Bergbaumaschinen und Bergbaugerätschaften

Darüber hinaus müssen die folgenden sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden:

- ❖ Einsatzbereitschaft
- ❖ Erreichbarkeit – der Stützpunkt für technische Hilfeleistung muss vom Wohnort innerhalb einer Stunde erreichbar sein
- ❖ regelmäßiges Üben und Weiterbilden

Arbeitstruppleiter und Arbeitstruppleiterstellvertreter müssen Erfahrungen im Grubenrettungswesen (mindestens ein Jahr als Arbeitstruppführer) und die Ausbildung zum Arbeitstruppleiter zB an einer Hauptstelle zum Grubenrettungswesen mit positivem Nachweis abgeschlossen haben. Die Ausbildung zum Oberführer der Grubenwehr wird auch als Ausbildung für Arbeitstruppleiter anerkannt.

Arbeitstruppführer müssen Erfahrungen im Grubenrettungswesen (mindestens ein Jahr als Arbeitstruppsmitglied) und die Ausbildung zum Arbeitstruppführer zB an einer Hauptstelle zum Grubenrettungswesen nachweislich positiv abgeschlossen haben. Die Ausbildung zum Truppführer der Grubenwehr wird auch als Ausbildung für Arbeitstruppführer anerkannt.

Die Bestellung zum Arbeitstruppleiter und Arbeitstruppleiterstellvertreter ist im Notfallplan entsprechend zu vermerken. Dies ist auch der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen für die Aktualisierung des Hauptrettungsplans zu melden.

Mitglieder der Arbeitstrupps müssen intensive Kenntnisse über den eigenen Betrieb und dessen Betriebsabläufe haben. Jedes Mitglied eines Arbeitstrupps muss grubentauglich sein und die körperlichen Voraussetzungen entsprechend Pkt. 7.4.1 erfüllen.

7.4 Aufnahme in den Arbeitstrupps

Die Aufnahme in den und der Dienst im Arbeitstrupps sind freiwillig.

Die Entscheidung über die Stellung des Arbeitstruppsmitglieds obliegt dem Arbeitstruppleiter, dem Betriebsleiter bzw. dem Bergbauberechtigten.

Alle Arbeitstruppsmitglieder dürfen zur Zeit der Aufnahme nicht jünger als 18 Jahre alt sein.

7.4.1 Ärztliche Untersuchung

Zum Schutz der Arbeitstruppsmitglieder (ausgenommen Arbeitstruppleiter) und zur Gewährleistung ihrer Einsatzbereitschaft ist eine ärztliche Untersuchung notwendig. Sie muss mit der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen, sowie jährlich wiederholt werden. Sie dient vor allem dem Schutz des Grubenretters vor körperlichen Schäden durch die schwere Rettungsarbeit vor Ort.

Unter schwerer Rettungsarbeit wird körperliche Schwerstarbeit wie händische Beseitigung von Gestein, Tragen von Lasten bis 40 kg, Tragen von Personen über weite Entfernungen etc. unter erschwerten Bedingungen / Stressbedingungen wie Staub, Hitze, Kälte, Nässe, Dunkelheit, Lärm verstanden. Als weitere Stressfaktoren sind Aggressivität und Panik zu erwarten.

Der „Screeningteil der Untersuchung“ kann durch jeden Arzt, bevorzugt aber einen Arzt für Arbeits-, Allgemein- oder Innere Medizin, durchgeführt werden.

Die „Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit“ hat durch einen fachkundigen Arzt mittels Ergometrie zu erfolgen. Dabei handelt es sich um Ärzte für Arbeitsmedizin, Innere Medizin und/oder Sportmedizin.

Die Untersuchung muss sich zumindest auf folgende Erkrankungen und Einschränkungen beziehen:

- ❖ Erkrankungen und Beschwerden des Herz-Kreislaufsystems
- ❖ Vorliegen einer absoluten oder relativen Kontraindikation für die Durchführung der Ergometrie
- ❖ Erkrankungen der Atmungsorgane mit hochgradig eingeschränkter Lungenfunktion
- ❖ insulinpflichtiger Diabetes
- ❖ hochgradige Adipositas mit einem Bodymassindex >32
- ❖ Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems
- ❖ Bewusstseins- und Gleichgewichtsstörungen
- ❖ Anfallsleiden
- ❖ Klaustrophobie
- ❖ Alkoholabhängigkeit, Drogenabhängigkeit
- ❖ hochgradige Beeinträchtigung des Sehvermögens und des Hörvermögens
- ❖ Vorliegen einer Schwangerschaft

Daraus ergibt sich folgender Untersuchungsumfang:

- ❖ Anamnese
- ❖ Messung von Größe und Gewicht sowie des Blutdruckes
- ❖ Physikalische Untersuchung
- ❖ Prüfung des Seh- und Hörvermögens
- ❖ Lungenfunktion
- ❖ Ergometrie

Beurteilungskriterien für die Untersuchung:

Als Grundlage der Tauglichkeitskriterien bieten sich die in der Verordnung über Gesundheitsüberwachung (VGÜ) genannten Kriterien für Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige Führer beim Tragen schwerer Atemschutzgeräte an. Bei regelmäßiger Kontrolle der Tauglichkeitskriterien durch eine ärztliche Untersuchung und Beurteilung im 1-jährigen Abstand ist eine Altersbegrenzung nach oben nicht notwendig.

Beurteilungskriterien der einzelnen Untersuchungsteile:

Allgemeine ärztliche Untersuchung:

Dabei ist die Herz-Kreislauf-Funktion und die Funktion der Wirbelsäule und der peripheren Gelenke besonders zu berücksichtigen. Sie hat zu umfassen:

- ❖ Erhebung der Körpergröße, des Körpergewichtes, des Bodymassindex
- ❖ Messen des Blutdruckes
- ❖ Prüfung des Seh- und Hörvermögens

Ergometrie:

Zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des cardio-pulmonalen Systems, sowie zur Erkennung einer Koronarerkrankung bzw. der Entwicklung einer koronaren Herzkrankheit, ist die symptomlimitierte Ergometrie nach den Richtlinien der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ergometrie durchzuführen.

Lungenfunktion:

Bestimmung der

- ❖ forcierten Vitalkapazität (FVC)
- ❖ 1-Sekunden-Kapazität (FEV1)
- ❖ FEV1% / FVC%
- ❖ MEF50 (max. expir. Flusswert bei 50% der VC)

Beurteilungsergebnis:

- ❖ Eignung zum Einsatz im Arbeitstrupp
- ❖ Nichteignung zum Einsatz im Arbeitstrupp

Eine Eignung für Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung innerhalb des Grubenrettungswesens ist, sofern der Arzt nichts anderes bestätigt, nicht gegeben bei:

- ❖ Vorliegen einer absoluten oder relativen Kontraindikation für die Durchführung der Ergometrie
- ❖ Erkrankungen der Atmungsorgane mit hochgradig eingeschränkter Lungenfunktion
- ❖ Epilepsie
- ❖ insulinpflichtiger Diabetes
- ❖ hochgradiger Beeinträchtigung des Sehvermögens und des Hörvermögens
- ❖ Bestehen einer Schwangerschaft

Zeitabstand der Untersuchungen:

Der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen beträgt bei Eignung ein Jahr.

7.5 Ausbildung zum Dienst im Arbeitstrupp

Die Ausbildung zum Dienst im Arbeitstrupp erfolgt mit dem Ziel, dass jedem Arbeitstruppmitglied jene theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt werden, die es entsprechend seiner Stellung im Arbeitstrupp benötigt, um die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchführen zu können.

7.5.1 Theoretische Ausbildung:

Nachfolgende Themengebiete werden als notwendige Ausbildungsinhalte festgelegt:

- ❖ Zusammensetzung von Grubenwettern, Kenntnisse über Wetterführung, Wetterrisse
- ❖ das Arbeiten und die Arbeitswelt unter Tage, inklusive der eingesetzten Maschinen und Werkzeuge
- ❖ der Umgang und das Arbeiten mit Bergbauzubehör
- ❖ Erklärung des Bergbauartenwerks
- ❖ Gebirgsbeherrschung, Versagensmechanismen des Gebirges
- ❖ untertägige Ausbautypen
- ❖ Wasserhaltung im Bergbau
- ❖ Erklärung des Aufbaues und der Wirkungsweise von Gasmessgeräten, Wärmebildkameras und Beatmungsgeräten
- ❖ Vorgehen bei Rettungswerken und Notfallarbeit unter Tage
- ❖ Kommunikation unter Tage
- ❖ Besprechen der Dienstanweisung für Arbeitstruppmitglieder
- ❖ Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen einschließlich des Einsatzes von Geräten und Hilfsmitteln zur Wiederbelebung
- ❖ Rettung von Personen unter besonderer Berücksichtigung derer Beatmung (Erste-Hilfe Ausbildung im Ausmaß von 16 Stunden gem. ASchG)
- ❖ Seilarbeit unter Tage, Eigensicherung gegen Absturz sowie Ab- und Aufseilen

7.5.2 Praktische Ausbildung:

Während der praktischen Ausbildung ist das Arbeiten im Bergbau sowie die Tätigkeiten der

ersten Löschhilfe zu üben. Die Übungen sollen bergmännische Tätigkeiten sowie das Retten von Personen einschließen.

Nachdem im Rettungseinsatz mit Zugängen über Schächte und dem Retten von abgestürzten Personen zu rechnen ist, haben die Arbeitstruppmitglieder der Ab- und Aufseiltrupps in Seiltechnik ausgebildet zu sein. Dies beinhaltet das Anlegen und den Gebrauch persönlicher Schutzausrüstung zur Eigensicherung gegen Absturz und das Ab- und Aufseilen. Diesbezügliche Ausbildungen haben wiederkehrend durchgeführt zu werden.

Eine konkrete Festlegung der Ausbildungsinhalte ist in den Ausbildungsrichtlinien festgelegt.

7.6 Leiter von Arbeitstrupps (ATL), Arbeitstruppleiterstellvertreter, Arbeitstruppführer (ATF)

Der Arbeitstruppleiter hat für die Einsatzbereitschaft und für die ordnungsgemäße Durchführung von Einsätzen seiner Arbeitstrupps zu sorgen. Er ist im Rahmen des Rettungswerks Vorgesetzter der Arbeitstruppmitglieder seines Betriebes.

Arbeitstruppführer haben bei Einsätzen des Trupps für die Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge und für die Sicherheit des Trupps Sorge zu tragen. Sie sollen Aufträge nicht überschreiten und haben dafür zu sorgen, dass sich der Trupp nicht unnötig Gefahren aussetzt. Die Arbeitstruppführer sind für die ordnungsgemäße Ausrüstung ihres Trupps verantwortlich.

Die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung zum Arbeitstruppmitglied ist die Grundlage für die weitere Ausbildung zum Arbeitstruppführer, Arbeitstruppleiter und Arbeitstruppleiterstellvertreter.

Arbeitstruppführer, Arbeitstruppleiter und Arbeitstruppleiterstellvertreter müssen betrieblich so ausgebildet und geschult werden, dass sie ihren Verpflichtungen bei der Führung eines Trupps nachkommen können.

Arbeitstruppleiter, Arbeitstruppleiterstellvertreter und Arbeitstruppführer werden zB von einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen ausgebildet und haben dies nachzuweisen (Ausbildungsrichtlinie). Die Ausbildung ist nachweislich in Zeitabständen von vier Jahren zu wiederholen.

7.7 Schulung der Arbeitstrupps – Übungen

Arbeitstruppführer und Arbeitstruppmitglieder haben jährlich an zwei Übungen von jeweils mindestens dreistündiger Dauer, bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, teilzunehmen.

Arbeitstruppleiter haben in ihrer Funktion bei zumindest einer dieser Übungen mit zu üben.

Der praktische Teil der Übungen wird unter Tage mit mindestens zweistündigem Einsatz durchgeführt. Von den Übungen ist zumindest eine Übung in einem fremden Bergbaubetrieb, bevorzugt ein Bergbau, der mit dem Arbeitstrupps über den Haupttreftungsplan der Hauptstelle verbunden ist, durchzuführen.

Übungen eines Grubenwehrtrupps werden auch als Übungen eines Arbeitstrupps anerkannt.

Ein Rettungswerk kann für die unmittelbar daran beteiligten, jedoch nicht für die in Bereitschaft stehenden Arbeitstruppmitglieder, als vorgeschriebene Übung angesehen werden.

Ablauf und Ausmaß der Übung müssen hinsichtlich der Aufgabenstellung und der körperlichen Beanspruchung der Übenden einem Notfall entsprechen. Insbesondere sind die Rettung von Verunglückten, die Ersthilfe vor Ort, der Abtransport von Verunglückten, die Wiederbelebung, bergmännische Arbeiten wie Zimmern, Wasserhaltung etc., die Seilarbeit, die Herstellung einer Nachrichtenverbindung mit Hilfe von tragbaren Fernsprengeräten, das Befahren von Blindschächten und andere mögliche Aufgaben im Notfall zu üben.

Schwerpunkte bei Übungen sind, nach Maßgabe der betrieblichen Verhältnisse, darüber hinaus:

- ❖ Grundlagen der Wiederbelebung, ihre praktische Durchführung, Beatmung bewusstloser Personen, Erste Hilfe, Herzmassage, richtiger Abtransport
- ❖ Feuerlöschgeräte und ihre praktische Handhabung
- ❖ Wirkungsweise und Verwendung von Gasmessgeräten für O_2 , CO , CO_2 , H_2S , NO_x , CH_4 und Schlagwetter, Wärmebildtechnologie
- ❖ Seilarbeit, Sichern sowie Auf- und Abseilen
- ❖ Prüfung der Wetter, Feststellung der Wetterrichtung

- ❖ Bedienen des tragbaren Grubenfernsprengerätes
- ❖ Umgang und Arbeiten mit Bergbauzubehör
- ❖ bergmännisches Arbeiten unter Tage, Verbrüche beheben etc.

7.8 Aufgaben der Arbeitstruppleiter

Der Arbeitstruppleiter hat die Wartung, die Instandhaltung und die erforderlichen Prüfungen der vorhandenen Messgeräte, Erste-Hilfe-Ausrüstungen und der sonstigen Gerätschaften vorzunehmen oder zu veranlassen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

Der Arbeitstruppleiter hat zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Arbeitstrupps insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ❖ Leitung der Ausbildung und Schulung im Grubenrettungswesen und Erstellung des Übungsplans
- ❖ Veranlassung der notwendigen jährlichen Untersuchungen der Arbeitstruppmitglieder auf Tauglichkeit für den Dienst im Arbeitstrupps. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen
- ❖ Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Arbeitstrupps in der festgelegten Stärke
- ❖ Sicherstellung der Alarmierung des/der Arbeitstrupps über die Notfallnummer
- ❖ Führung des Übungsverzeichnisses
- ❖ Überwachung des Stützpunktes für technische Hilfeleistung, Bereithaltung der erforderlichen Geräte und Ersatzteile, sowie Kontrolle auf deren Einsatzbereitschaft
- ❖ Schulung der Kenntnis der Grubenkarten und der Bewetterung des Grubengebäudes für alle Betriebsaufseher und Truppführer in Abständen von höchstens 12 Monaten
- ❖ Kontaktaufnahme und Befahren der im gleichen Sektor des Haupttreftungsplans befindlichen Bergbaubetriebe, zwecks Erlangung von Ortskenntnis zumindest einmal alle drei Jahre auf Einladung der Bergbaubetriebe

Dem Arbeitstruppleiter obliegen beim Rettungswerk folgende Aufgaben:

- ❖ Auswahl der für den Dienst im Arbeitstrupps tauglichen Arbeitstruppmitglieder

- ❖ Anordnungen hinsichtlich der Ausrüstung in Abstimmung mit dem Betriebsleiter bzw. dem Einsatzleiter
- ❖ Unterrichtung des Betriebsleiters bzw. des Einsatzleiters über alle für das Rettungswerk wichtigen Ereignisse
- ❖ Regeln der Nachrichtenübermittlung zwischen dem Einsatzleiter und den im Einsatz befindlichen Trupps
- ❖ Einweisen der Arbeitstruppführer, nachdem der Einsatzleiter den Auftrag zum Einsatz der Arbeitstrupps gegeben und deren Aufgabe festgelegt hat
- ❖ Festlegung der Stärke und Ausrüstung der Trupps

Der Arbeitstruppleiter-Stellvertreter hat den Arbeitstruppleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei Verhinderung des Arbeitstruppleiters sind dessen Pflichten von seinem Stellvertreter wahrzunehmen. Bei Anwesenheit des Arbeitstruppleiters kann der Arbeitstruppleiter-Stellvertreter zu Aufgaben eines Truppführers herangezogen werden.

7.9 Arbeitstruppführer

Arbeitstruppführer sind bei Einsätzen des Trupps für die Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge und für die Sicherheit des Trupps verantwortlich. Sie sollen Aufträge nicht überschreiten und haben dafür Sorge zu tragen, dass sich der Trupp nicht unnötig Gefahren aussetzt.

Die Arbeitstruppführer sind für die ordnungsgemäße Ausrüstung ihres Trupps verantwortlich.

Arbeitstruppführer haben bei vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten regelmäßig Kontakt mit dem Arbeitstruppleiter bzw. der Einsatzleitung aufzunehmen.

Arbeitstruppführer haben den Arbeitstruppleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Über den Verlauf jeder Übung haben sie ihn zu unterrichten.

Der Arbeitstruppführer muss mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein. Im Falle einer Entsendung von Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung sind dem Einsatzleiter der Arbeitstruppführer und dessen Befugnisse bekannt zu geben.

Arbeitstruppführer müssen mindestens ein Jahr Erfahrung als Arbeitstruppmittglied aufweisen.

7.10 Pflichten der Arbeitstruppmittglieder

Den Arbeitstruppmittgliedern sind die Grundsätze für das Grubenrettungswesen in der vorliegenden Fassung, insbesondere aber die sich für sie daraus ergebenden Pflichten umfassend zur Kenntnis zu bringen.

Sobald dienstfreie Mitglieder der Arbeitstrupps von einem Grubenunglück oder der Notwendigkeit ihres Einsatzes Kenntnis erhalten, haben sie sich so rasch wie möglich zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder der Arbeitstrupps haben bei Übungen und Rettungswerken den Anweisungen jener Vorgesetzten Folge zu leisten, denen sie im Rahmen des Arbeitstrupps unterstellt sind.

7.11 Ausscheiden aus dem Arbeitstrupp

Gründe für das Ausscheiden aus dem Arbeitstrupp sind:

- ❖ Erklärung des Austritts seitens des Arbeitstruppmittglieds
- ❖ Anordnung des Bergbauberechtigten oder Arbeitstruppleiters
- ❖ Ärztlich festgestellte dauernde Untauglichkeit zum Dienst im Arbeitstrupp

7.12 Mitgliederverzeichnis

Ein Arbeitstruppmittgliederverzeichnis ist vom Arbeitstruppleiter zu führen und ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

7.13 Alarmierung des Arbeitstrupps

Die Alarmierung der Arbeitstrupps erfolgt im überbetrieblichen Rettungswerk mittels der im Hauptrettungsplan angegebenen Notfallnummer.

Im Notfallplan wird vom Arbeitstruppleiter im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter festgelegt, wie bei Rettungswerken die unverzügliche Verständigung der nicht im Betrieb anwesenden Arbeitstruppmittglieder und deren Transport zur Einsatzstelle erfolgen.

7.14 Ausrüstung der Arbeitstruppmitglieder

7.14.1 Monturen, Helme, Klettergurte für Ab- und Aufseiltrupps

Die Ausstattung der Arbeitstruppmitglieder mit persönlicher Schutzausrüstung, die zum Arbeiten unter Tage geeignet und zugelassen ist, ist Voraussetzung. Arbeitstruppmitglieder müssen im Einsatz Helme mit Kinnriemen tragen.

Jedes Arbeitstruppmitglied ist zudem neben bergbautauglicher, persönlicher Schutzausrüstung mit einer Montur aus atmungsaktivem Material, allenfalls mit einem Klettergurt, einem Schutzhelm mit Kinnriemen und einem für den Bergbau zugelassenen Geleucht auszustatten.

Jedes Truppmittglied ist mit einem Verbandspäckchen auszustatten.

7.14.2 Sauerstoffselbstretter

Arbeitstrupps sind im Einsatzfall mit Sauerstoffselbstrettern auszustatten.

7.14.3 Messgeräte

Die Mitnahme eines entsprechenden Gasmessgerätes (O_2 , CO , CO_2 , H_2S , NO_x , CH_4) pro Trupp bei untertägigem Rettungseinsatz ist anzuraten. Die Mitnahme einer Wärmebildkamera zur Personensuche wird empfohlen.

7.14.4 Erste-Hilfe-Einrichtungen

Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung ist mitzuführen.

7.14.5 Ausrüstung für Seilarbeit

Für die notwendigen Arbeiten in Schächten bzw. zum Retten abgestürzter Personen sind den Arbeitstrupps ausreichend Karabiner, Anker sowie Seil- und Abseilausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Dieses Material hat für den Verwendungszweck zugelassen zu sein und ist in vom Hersteller vorgegebenen Intervallen von Fachleuten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

7.14.6 Bergmännische Arbeiten

Für bergmännische Arbeiten sollen funktionsfähige Kleingeräte, wie zB Winden, Hebekissen, Gezähe etc. zur Verfügung stehen.

7.15 Gerätschaft für technische Hilfeleistung

Jeder Betrieb, der zumindest einen Arbeitstrupp eingerichtet hat, hat am Standort seines Arbeitstrupps nachstehende Gerätschaft für die technische Hilfeleistung bereitzuhalten:

- ❖ Ausrüstung zum Ab- und Aufseilen von Personen
- ❖ Erste-Hilfe-Leistungskoffer mit Beatmungsgerät
- ❖ einen Schleifkorb mit zwei Decken
- ❖ Gasmessgeräte für O_2 , CO , CO_2 , H_2S , CH_4 , NO_x – auf den Sektor abgestimmt
- ❖ Werkzeuge und Transportbehälter zum Rettungseinsatz
- ❖ Werkzeuge für bergmännische Tätigkeiten, wie Verbruch beheben, Zimmern etc.

Darüberhinaus wird empfohlen bereitzuhalten:

- ❖ Wetterstromrichtungsprüfer mit Rauchentwicklungsröhrchen, wenn mit einem Einsatz in feuchtwarmen Wettern gerechnet werden muss
- ❖ Wettertuch
- ❖ ein Aspirations-Psychrometer
- ❖ eine Wärmebildkamera zur Personensuche

Die Bereithaltung und Einsatzmöglichkeit dieser technischen Mittel für den Ernstfall kann durch den Bergbauberechtigten auch über Vereinbarungen mit Dritten sichergestellt werden.

7.16 Einsatzregeln

Der Arbeitstrupp darf nur als geschlossener Trupp vorgehen.

Die Einsatzstärke des Arbeitstrupps richtet sich nach der zu erfüllenden Aufgabe, muss jedoch aus einem Arbeitstruppführer und mindestens zwei Arbeitstruppwehrmännern bestehen. Die Arbeitstruppstärke wird vom Einsatzleiter bestimmt.

Treten Umstände auf, welche die Einsatzbereitschaft eines Arbeitstruppmitglieds in Frage stellen, so hat das Arbeitstruppmitglied diese dem Arbeitstruppleiter bzw., bei dessen Abwesenheit, dem Arbeitstruppleiter-Stellvertreter unverzüglich zu melden.

Bei Einsätzen in einem Betrieb, der durch den Hauptrettungsplan mit einem Arbeitstrupp zur technischen Hilfeleistung verbunden ist, hat eine ortskundige Auskunftsperson dieses Betriebes im Notfall den Arbeitstrupp bis zur Einsatzstelle zu begleiten.

Notwendiges Bergbauzubehör ist vorzuhalten.

7.17 Beübung anderer Betriebe

Zumindest einmal alle drei Jahre müssen die im entsprechenden Sektor des Hauptrettungsplans aufgelisteten Betriebe zwecks Ortskenntnis auf Einladung des angeschlossenen Bergbaubetriebes befahren werden.

7.18 Seilrettung im Grubenrettungswesen

Zum Schutz und zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Grubenretter sind Grundkenntnisse der Seilarbeit unumgänglich. Zum Vordringen zu Personen und zum Retten abgestürzter Personen unter Tage wird daher die Seilarbeit generell in die Grundsätze für das Grubenrettungswesen aufgenommen. Sie ist für den Arbeitstrupp Bestandteil seines Tätigkeitsbereiches.

Unter Seilarbeit wird Grundwissen zur Eigensicherung gegen Absturz und das Ab- und Aufseilen von Personen verstanden.

Mindestens ein Arbeitstrupp pro Bergbaubetrieb mit Arbeitstrupps hat zur Rettungstätigkeit mittels Seilarbeit ausgebildet zu sein.

7.18.1 Tätigkeiten, Ziele

In die Grundsätze für das Grubenrettungswesen wurden die Seilarbeit mit dem Ziel aufgenommen, Grundwissen aus Anforderungen aus der Praxis zu vermitteln, um es für Einsatzbedingungen unter Tage anwenden zu können.

Folgende Aufgaben sollten beherrscht werden:

- ❖ Ausreichende Eigensicherung
- ❖ gesichertes Vordringen von Rettungspersonen zur Hilfeleistung
- ❖ sicheres Versorgen der Personen
- ❖ sicheres Retten durch selbständige Fortbewegung unter Begleitung eines oder mehrerer Retter
- ❖ Schleifen auf ebenen bis mäßig geneigten Flächen
- ❖ Auf- oder Abseilen in steilen, senkrechten und überhängenden Bereichen
- ❖ Mit Einseiltechnik kann gearbeitet werden

Die Grundausbildung muss den inner- und überbetrieblichen Anforderungen genügen.

Die Weiterbildung muss jährlich in ausreichendem Maße erfolgen.

8 LEITUNG DES RETTUNGSWERKES

Einsatzleiter und gegebenenfalls betrieblicher Einsatzstab sind im Notfallplan vorzusehen.

Die Beurteilung, ob die betriebliche Einsatzleitung überfordert ist oder die betrieblichen Hilfsmannschaften und Hilfsgeräte nicht ausreichen, obliegt ausschließlich dem Landeshauptmann. Sie kann keinesfalls vom Bergauberechtigten getroffen werden.

Der Einsatzleiter gibt dem Arbeitstruppleiter bzw. dem Oberführer der Grubenwehr die Aufträge für den Einsatz des Arbeitstrupps bzw. der Grubenwehr. Dabei ist abzuwägen, welchen Gefahren diese Grubenrettungsdienste bei ihrem Einsatz ausgesetzt

sein werden. Er hat dafür zu sorgen, dass alle am Rettungswerk beteiligten Personen ausreichend informiert werden. Störungen des Rettungswerkes durch den Betriebsablauf müssen vermieden und Ersatzmannschaften und Ersatzgeräte für den Einsatz von Arbeitstrupps und Grubenwehren bereitgestellt werden.

Der Einsatzleiter hat während des Rettungswerkes einlangende wesentliche Meldungen und Anordnungen unter Angabe der Zeit schriftlich festhalten. Einsatzstab und Aufgaben werden im Kapitel Notfallplan ausführlich besprochen.

9 RÄUMLICHKEITEN, ABSPERRUNGEN etc. IM ERNSTFALL

Den Arbeitstrupp- und Grubenwehrmitgliedern sind, neben einem Sammelpunkt, als Aufenthaltsort geeignete Räumlichkeiten, die beheizbar und wettergeschützt sind, zur Verfügung zu stellen. Nach dem Einsatz sind geschlechterspezifisch getrennte Hygieneräume, frische Monturen und ausreichend Versorgung mit Nahrung und Getränken vorzusehen. Räumlichkeiten für Angehörige, Einsatzpersonal, Stabsstellen, zur Personen- und Angehörigenbe-

treuung sowie für die Medien sollten vorbereitet und im Notfallplan festgehalten sein. Für die Tätigkeit des Einsatzstabes ist die notwendige technische Ausrüstung für Kommunikation bereitzustellen.

Zufahrten und Abstellplätze für Fahrzeuge müssen festgelegt sein; hierfür sind Übersichtspläne heranzuziehen, in denen auch die notwendigen Zufahrten und Absperrungen festgelegt sind.

10 NACHHANG

Die vorliegenden Grundsätze stellen den Stand der Technik im Bezug auf das Grubenrettungswesen Österreichs dar. Sie sind eine Momentaufnahme und werden als dynamische Leitlinien den Veränderungen angepasst.

Sie sollen dem Bergbauberechtigten Hilfe für die Organisation seiner Rettungswerke sein, wobei wir wünschen, dass es nie zu einem Ernstfall für den Einsatz von Grubenrettungseinheiten kommen möge.

11 ANHANG

Die hier im Anhang aufgelisteten weiteren Punkte dienen als Information und Hilfestellung der Bergbaubetreiber. Sie sind kein essentieller Bestandteil der Grundsätze für das Grubenrettungswesen und sind zur Beratung der Bergbaubetriebe beigefügt.

11.1 Notfallplan und Einsatzleitung

11.1.1 Aufgabe des Notfallplans

Der Bergbauberechtigte hat einen auf jeden Bergbau zugeschnittenen Notfallplan für Unfälle, gefährliche Ereignisse (§ 97 MinroG) und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren, sowie im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen (§109 MiroG).

Der Notfallplan ist der Leitfaden und Fahrplan des betrieblichen Rettungswesens und bildet auch die Grundlage für den von der Hauptstelle zu erstellenden überbetrieblichen Hauptrettungsplan.

Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren und der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen zur Verfügung zu stellen. Je aktueller der Notfallplan ist, desto wirksamer ist das Rettungswerk. In den Notfallplan sind alle vorhandenen Sicherheitspläne, wie Feuerlöschplan, Fluchtpläne, Bewetterungspläne etc. aufzunehmen.

11.1.2 Aufbau des Notfallplans

Ein Notfallplan hat aus dem **Alarmplan** und mehreren **Maßnahmenplänen** zu bestehen. Im Alarmplan sind die für Rettungswerke notwendigen Telefonnummern und Adressen einzutragen. Im Maßnahmenplan sind geeignete Maßnahmen für Unfälle, gefährliche Ereignisse und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen.

In jedem Fall haben in einem Notfallplan am Anfang die Kontaktdaten des Bergbaubetriebes, die Jahreszahl für die Aktualität (gültig bis:) und die **Notfallnummer** zu stehen.

Zur **Alarmierung** wird die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Landeswarnzentrale bzw. Landesleitstelle empfohlen.

11.1.3 Notfallnummer

Die Notfallnummer ist jene Telefonnummer, unter der im betrieblichen Notfall und für die überbetriebliche Hilfeleistung eine Person erreichbar ist. Diese Person hat die ortskundigen Auskunftspersonen, ortskundigen Führer, Arbeitstrupps, Grubenwehrtrupps (inkl. Bergbauinventar) im Notfall zur Hilfeleistung zu alarmieren. Im Sinne der gegenseitigen Hilfeleistungsverpflichtung haben untertägige Bergbaubetriebe, Schaubergwerke, Heilstollen, Nutzer

ehemaliger Unter-Tage-Bergbaue und Tagbaue mit untertägigen Einrichtungen eine Notfallnummer mit Erreichbarkeit in ihrem betrieblichen Notfallplan zu nennen. Alle organisatorischen Maßnahmen, wie Alarmierungen, Hilfeleistungen etc. werden nach Anwählen dieser Notfallnummer betriebsintern getätigt.

Zur Aufnahme des Notfalls sollte ein **Notfallformular** vorbereitet werden. Ein Muster eines Notfallformulars ist im Anhang beigefügt.

11.1.4 Alarmplan

Der **Alarmplan** beinhaltet, abgestimmt auf Art und Umfang des Ereignisses, ein Schema für den Alarmierungs- und Benachrichtigungsablauf bei einem außergewöhnlichen Ereignis, sowie Alarmierungs- und Benachrichtigungslisten (Rufnummernverzeichnis intern und extern). Weiters ist im Alarmplan die Reihenfolge der Verständigungen festzulegen. Der Alarmplan liegt zugänglich in der Betriebsleitung und beim Inhaber der Notfallnummer, sowie bei den Einsatzorganisationen (Landeswarnzentralen, -leitstellen, Grubenwehr, Gasschutzwehr, Betriebsfeuerwehr, ...) auf.

Wichtig ist, dass die Rufnummern in den Alarmierungs- und Benachrichtigungslisten immer auf letztem Stand gehalten werden.

11.1.5 Warnungen

Bei Eingang einer entsprechenden Meldung sind betroffene betriebliche Stellen und gefährdete Personen unverzüglich zu alarmieren.

11.1.6 Alarmierungen

- ❖ Betriebliche Gefahrenabwehr
- ❖ Grubenwehr, Betriebsfeuerwehr, Arbeitstrupp zur technischen Hilfeleistung, Betriebsselektiker, ...
- ❖ Außerbetriebliche Einsatzorganisationen, Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung, Grubenwehr, Polizei, örtliche Feuerwehren, Rettung, ...
- ❖ Öffentliche und private Stellen, Elektronetz, Gasnetzbetreiber, Wasserwerk, Abwasserbeseitigungsbetreiber, Straßenverwaltung, Verkehrsbetriebe, Bundesbahn, Post, Bauunternehmungen, ...
- ❖ Katastrophenschutz, jeweilige Landesorganisation für Katastrophenschutz

11.1.7 Benachrichtigungen

- ❖ Betriebliche Stellen
- ❖ Betriebsleiter, Markscheider, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsbeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter, Umweltschutzbeauftragter, ...
- ❖ Behörden und Sachverständige
- ❖ Rettung, Polizei, Montanbehörde, Geotechniker, Hydrogeologe, Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde, ...

11.1.8 Maßnahmenplan

Der **Maßnahmenplan** ist ein auf den jeweiligen Bergbaubetrieb abgestimmtes Schema, in dem die möglichen außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Unglücksfälle und der jeweilige Alarmierungs- und Benachrichtigungsablauf sowie die erforderlichen Abwehrmaßnahmen festgelegt werden.

Es sollte im Bergbau eine Risikoanalyse erfolgen: Was kann passieren.

• Allgemeines

Allgemeine betriebliche organisatorische Maßnahmen, Erfassung des Personals und von Gästen

• Einsatzleitung

Situierung der Einsatzleitung, Einsatzstab, Räumlichkeiten, Infrastruktur

• Kartenwerk, Pläne

Wo befindet sich das Kartenmaterial und wer ist dafür verantwortlich?

• Bereitstellung von eigenem Personal, Fremdpersonal, Hilfeleistern

• Elektrische Anlagen, fachtechnisches Personal

• Absperrungen

Vorzusehen ist, dass für betriebsfremde Rettungseinheiten von geeigneten Personen die erforderlichen Veranlassungen getroffen werden können:

1. Erreichung des Einsatzortes

Standort des Bergbaus, Schaubergwerkes, etc., einschließlich Erreichbarkeit auf öffentlichen Wegen mit Anfahrtsbeschreibung sowie Koordinaten eines oder mehrerer Hubschrauberlandeplätze

- 2. Name und betriebliche Stellung der Person**, die Sofortmaßnahmen einleitet
- 3. Name und betriebliche Stellung der Person**, die die Koordinierung der Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände durchführt, Festlegung des betrieblichen Einsatzstabes
- 4. Name und betriebliche Stellung der Person**, die die Verbindung zu für Katastrophenschutz und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen herstellt
- 5. Darstellung der Gefahrenbereiche**, deren Beschreibung und Abgrenzung
- 6. Stoffspezifische Angaben**, soweit sie für die Gefahrenabwehr relevant sind
- 7. Festlegung der Leitung und Koordinierung** der betrieblichen Gefahrenabwehrkräfte
- 8. Darstellung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen** getrennt nach unterschiedlichen Gefahrenlagen, einschließlich Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Erste-Hilfe-Ausrüstung, sowie sonstiger Mittel, die für Hilfeleistung benötigt werden
- 9. Angaben über die notwendige Sicherung fremder**, nicht zur Verfügung überlassener Sachen

Der interne Notfallplan muss in Abständen von höchstens drei Jahren erprobt werden. Dies soll in Form einer Notfallübung zu erfolgen.

Im Notfallplan und bei Notfallübungen sollen u.a. die folgenden Szenarien mit Hinblick auf erforderliche Rettungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- ❖ Rettung von Personen (Verletzten)
- ❖ Brand und Vorhandensein unatembarer Gase:
 - „gesundheitsgefährdend“ (giftig) entspricht den „bösen Wettern“ (z.B. H_2S , CO_2)
 - „unatembare“ (Sauerstoffmangel entspricht den „matten Wettern“ (z.B. N_2 , CO_2)
 - „explosionsgefährdet“ entspricht den „schlagenden Wettern“ (z.B. CH_4)
- ❖ Verbruch (Versagen des Gebirges, geotechnische Probleme)
- ❖ Wassereintritt (Wasser-, Schlamm-eintritt)

Demnach hat der Notfallplan, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse, folgende Maßnahmen zu beinhalten:

- ❖ Maßnahmen zur Brandbekämpfung und zum Personenschutz und der Evakuierung von Personen bei Auftreten unatembarer Gase
- ❖ Bereitstellung geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und der erforderlichen Brandmelder und Alarmanlagen
- ❖ Ausbildung und Einsatzübungen im Bereich des Feuerlöschwesens
- ❖ Vorkehrungen zur Vermeidung von Explosionen und zur Begrenzung der Folgen von Explosionen
- ❖ Vorkehrungen zur Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen
- ❖ Bereitstellen von Erste-Hilfe-Ausrüstungen, von Sanitätsräumen bzw. Verbandszimmern
- ❖ Maßnahmen für den Einsatz von Arbeitstrupps und Grubenwehren
- ❖ Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Die vielseitigen Maßnahmen, die hierbei notwendig sind, müssen gründlich vorgeplant und geübt werden, damit sie gegebenenfalls schnell und effektiv durchgeführt werden können.

11.1.9 Betrieblicher Einsatzstab

Zur wirksamen Bekämpfung von Schadensereignissen hat sich die Stabsarbeit bewährt. Dies ist im staatlichen Sicherheits- Katastrophen- und Krisenmanagement – SKKM – festgelegt.

Die Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz wird hier auszugsweise wiedergegeben*:

Allgemeines zur Stabsarbeit gemäß SKKM

Um das Führungsverfahren effizient umsetzen zu können, bedient sich der Einsatzleiter der Unterstützung durch Führungsgehilfen.

Unter Stabsarbeit wird in dieser Richtlinie verstanden:

Standardisiertes Zusammenwirken einer arbeitsteilig organisierten und als Stab bezeichneten Personengruppe zum Zweck der Unterstützung und Beratung des Einsatzleiters bei der Erledigung der Führungsaufgaben.

* Quelle: Hersteller und Medieninhaber:
Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/4,
Herrengasse 7, 1014 Wien
Herstellungsort: Wien. Erste Auflage Februar 2007

Als Ziele der Stabsarbeit gelten insbesondere

- ❖ die Entlastung des Einsatzleiters von Vorarbeiten, Nebensächlichem und administrativem Aufwand
- ❖ die initiative und vorausschauende Erledigung der im Rahmen des Führungsverfahrens anfallenden Aufgaben und Anbieten von Lösungsmöglichkeiten
- ❖ die selbständige Erledigung von Routine- und Verwaltungsangelegenheiten
- ❖ der ständige stabsinterne Informationsaustausch zur Sicherstellung eines möglichst hohen Informationsstandes über die Gesamtlage
- ❖ das Anbieten von „Serviceleistungen“ an nachgeordnete Einsatzleitungen
- ❖ das Herstellen und Halten der Verbindung zu den nachgeordneten Einsatzleitungen, zur vorgesetzten Stelle und zu den anderen am Einsatz beteiligten Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen
- ❖ das Sicherstellen einer kontinuierlichen Arbeitsweise im Rahmen eines Dauerbetriebes unter Einsatzbedingungen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit
- ❖ Rechtsverbindliche Protokollierung der Abwicklung der Rettungsarbeit
- ❖ Professionelle Angehörigen-, Nachbarschafts-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Stellung des Einsatzleiters

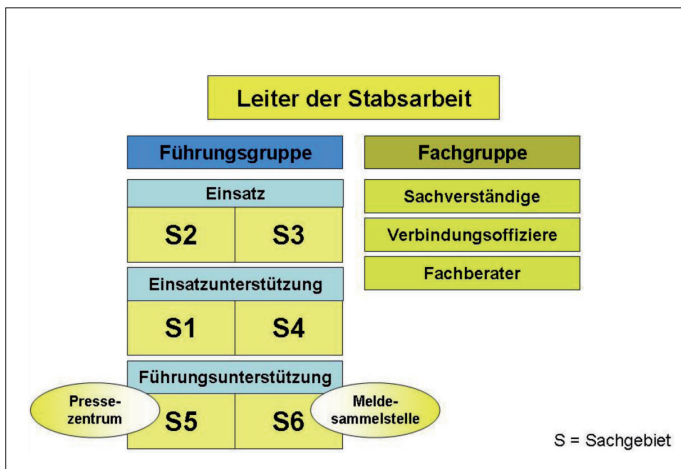
Der Einsatzleiter trägt die Verantwortung über das Rettungswerk.

Sachgebiete

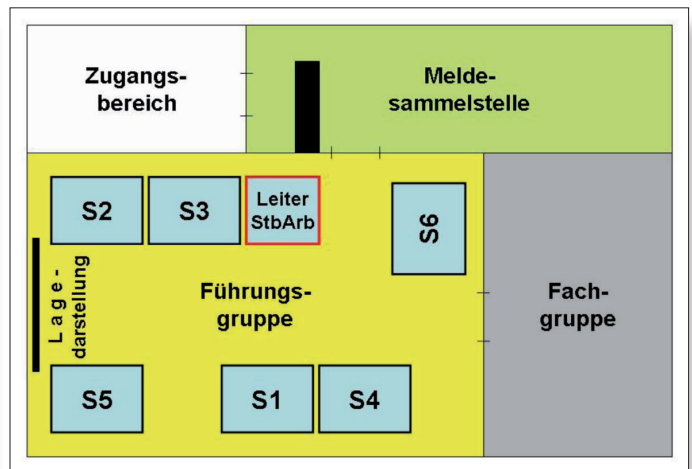
Sachgebiet 1 – Personal	(S 1)
Sachgebiet 2 – Lage	(S 2)
Sachgebiet 3 – Einsatz	(S 3)
Sachgebiet 4 – Versorgung	(S 4)
Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit	(S 5)
Sachgebiet 6 – Kommunikation	(S 6)



Von der Hauptstelle wird die Benützung einer Krisensoftware angeregt. Dies ist zu Lagebeurteilung vorteilhaft und auch für eine lückenlose Darstellung der Notfallbekämpfung zu empfehlen. Die österreichischen Grubenwehren sind mit der Krisensoftware R4C ausgerüstet.



Grundsätzliche Gliederung des Stabes



Beispiel zur Raumeinteilung für die Stabsarbeit

12 MUSTER

12.1 Notfallformular

- Notruf
- Funk
- Telefon
- Sonstiges

Notfall – Aufnahme

Datum:	Uhrzeit:	Entgegen genommen von:
Wer? Name des Anrufers		Telefonnummer
Wo ist der Einsatzort		Anfahrtsweg
Was ist passiert?		
Wie viele Verletzte		Art der Verletzungen
Was wird benötigt		
Ist noch mit weiteren Gefahren zu rechnen? Wenn ja mit welchen?		Sind die Grubenzugänge benutzbar? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Angaben zu einem Strom-unfall	Stromfreischaltung erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Befindet sich der Verunfallte noch im Stromkreis? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind andere Einsatzkräfte bereits verständigt?	<input type="checkbox"/> Feuerwehr <input type="checkbox"/> Rettung <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Sonstige	
Was wurde unternommen?		
Wichtige Meldungen weitergeleitet		
An	Datum, Uhrzeit	von:

12.2 Datenblatt Arbeitstrupp

Datenblatt	Datum der Befahrung	NOTFALLBLATT ARBEITSTRUPP 201	Logo	Firma, Name, Adresse	NOTFALLNUMMER	Name	Telefon	Unterschrift	Aus-u. Weiterbildung	
Erreichbarkeit/Alarmierung Notfall										
Leiter techn. Arbeitstrupp										
Anzahl Arbeitstrupps										
Arbeitstruppmitglieder										
Namen	Geb.Dat	Datum Übungen	Datum Unters.	Erste Hilfe	Bergbauerfahrung	Abseiltechnik	Aus-u. Weiterbildung			
ATF										
ATF										
ATF										
Ortskundige Führer	Namen	Datum Unters.	Erste Hilfe	Übungen m. 4h Atemschutzg.	Abseiltechnik	Geburtsdatum				
Zusammenarbeit im Sektor										

12.3 Datenblatt Grubenwehr

Datenblatt GRUBENWEHR		Datum der Befahrung					
Firma, Name, Adresse							
Erreichbarkeit/Alarmierung Notfall		NOTFALLNUMMER					
Oberführer	Name	Telefon					
Anzahl Grubenwehrtrupps		Unterschrift Oberführer					
Grubenwehrmitglieder							
Namen	Geb.Dat	Datum Übungen	Datum Unters.	Erste Hilfe	Bergbauerfahrung	Abseiltechnik	Aus- u. Weiterbildung
OF							
OF Stv.							
TF							
TF							
TF							
TF							
GerW							
GerW Stv.							
Zusammenarbeit im Sektor							

13 AUSBILDUNGSRICHTLINIE

der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen November 2013

Die Ausbildungsrichtlinie der Hauptstelle beinhaltet die in den Grundsätzen für das Grubenrettungswesen genannten Anforderungen um Ausbildungsinhalte für Grubenwehr- und Arbeitstruppmitglieder auszubilden. Die Ausbildung sollte grundsätzlich in geblockter Form stattfinden.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Benutzer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

13.1 Ausbildungsinhalte Grubenwehr

13.1.1 Oberführer der Grubenwehr 32 h

Rechtliche Grundlagen 2 h

Einschlägige Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes
Rechtliche Verantwortungen

Das Grubenrettungswesen 2 h

Aufbau
Grundsätze für das Grubenrettungswesen
Notfallplan
Hauptrettungsplan
Grubenrettungsstelle

Gefahren unter Tage 1 h

Unfälle
Geogene Probleme
Gas
Schlamm, Wasser

Gase, Medien, kurze Übersicht 2 h

Atmung des Menschen
Zusammensetzung von Grubenwettern
Wirkung unatembarer Gase, insb. CO, CO₂, CH₄, H₂S und nitrose Gase
nachteilige Folgen des Sauerstoffmangels in der Atemluft
Auftreten schlagender und unatembarer Wetter in der Grube

Zusammensetzung von Grubenbrandgasen und Explosionsschwaden
Ursachen und Bekämpfung von Grubenbränden und Explosionen

Ausrüstung von Grubenwehrtrupps 1 h

Organisation und Einsatzbereitschaft von Grubenwehrtrupps 1 h

Erklärung des Aufbaues und der Wirkungsweise von Atemschutzgeräten, Gasmessgeräten, Wärmebildkameras und Beatmungsgeräten 2 h

Stabsarbeit 1 h

Anforderungen
Strukturen
Technische Hilfsmittel

Aufgaben des Oberführers 3 h

Personal
Grubenrettungsstelle
Technische Einrichtungen

Ausbildung der Grubenwehrmänner 2 h

Ablauf von Rettungswerken 3 h

Grundlagen der Personenrettung
Brandbekämpfung unter Tag
lebensrettender Sofortmaßnahmen
Einsatz von Geräten und Hilfsmitteln zur Beatmung und Wiederbelebung

Warn-, Alarm- und Kommunikationseinrichtungen 1 h

Telefon
Funk

Bergbauartenwerk 1 h

Seilrettung 1 h

Auf- und Abseilen
Gerätschaft
Sicherung

Bergbauzubehör	1 h	Bergbaukartenwerk	1 h
Übersicht und Einsatz von Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln		Gase, Medien	2 h
Praktische Grubenrettungsübung mit Personenrettung unter Tage unter Berücksichtigung von Stabsarbeit und Kommunikation in realitätsnahem Szenario inkl. Rüstzeiten	6 h	Atmung des Menschen	
Prüfung schriftlich und mündlich	2 h	Zusammensetzung von Grubenwettern	
13.1.2 Truppführer der Grubenwehr 32 h		Wirkung unatembare Gase, insb. CO, CO ₂ , CH ₄ , H ₂ S und nitrose Gase, nachteilige Folgen des Sauerstoffmangels in der Atemluft	
Rechtliche Grundlagen	2 h	Auftreten schlagender und unatembare Wetter in der Grube	
Einschlägige Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes		Zusammensetzung von Grubenbrandgasen und Explosionsschwaden	
Rechtliche Verantwortungen		Ursachen und Bekämpfung von Grubenbränden und Explosionen	
Das Grubenrettungswesen	2 h	Erklärung des Aufbaues und der Wirkungsweise von Atemschutzgeräten, Gasmessgeräten, Wärmebildkameras und Beatmungsgeräten	2 h
Aufbau		Verwendung des Vierstundenkreislaufatemschutzgerätes	4 h
Grundsätze für das Grubenrettungswesen		Prüfen und Anlegen	
Notfallplan		Verhalten unter Vierstundenkreislaufatemschutzgeräteeinsatz	
Hauptrettungsplan		Rettung von Personen mit besonderer Berücksichtigung der Beatmung	1 h
Sicherheitstechnische Grundlagen	2 h	Seilrettung	2 h
Geologie, Gesteine, Lagerstätten		Auf- und Abseilen	
Abbaumethoden		Eigensicherung	
Ausbau		Gerätschaft	
Wetterführung		Sicherung	
Gefahren unter Tage		Bergbauzubehör	1 h
Unfälle		Übersicht und Einsatz von Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln	
Geogene Probleme		Praktische Grubenrettungsübung mit Personenrettung unter Tage unter Berücksichtigung von Seilarbeit und Kommunikation in realitätsnahem Szenario, inkl. Rüstzeiten	6 h
Gas, Schlamm, Wasser		Prüfung schriftlich und mündlich	2 h
Aufgaben des Truppführers	2 h	13.1.3 Gerätewart der Grubenwehr 8 h	
Atemschutz		Das Grubenrettungswesen	1 h
Einsatzzeit		Aufbau	
Leitung des Trupps		Grundsätze für das Grubenrettungswesen	
Ablauf von Rettungswerken	2 h	Notfallplan	
Grundlagen der Brandbekämpfung unter Tag		Hauptrettungsplan	
Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen einschließlich des Einsatzes von Geräten und Hilfsmitteln zur Beatmung und Wiederbelebung			
Warn-, Alarm- und Kommunikationseinrichtungen	1 h		
Telefon			
Funk			

Erklärung des Aufbaues und der Wirkungsweise von Atemschutzgeräten, Gasmessgeräten, Wärmebildkameras und Beatmungsgeräten	1 h
Aufgaben des Gerätewartes	2 h
Technik	
Verantwortlichkeiten	
Wartung Gerätschaften, Seilrettung	
Verwendung des Vierstundenkreislaufatemschutzgerätes	1 h
Prüfen und Anlegen	
Bergbauzubehör	1 h
Übersicht und Einsatz von Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln	
Prüfung schriftlich und mündlich	2 h

13.1.4 Wehrmann der Grubenwehr 20 h

Die Ausbildung zum Wehrmann der Grubenwehr erfolgt betrieblich durch den Oberführer der Grubenwehr. Nachfolgende Themengebiete werden für die Grundausbildung als notwendige Ausbildungsinhalte im Gesamtausmaß von zumindest 20 Stunden festgelegt:

- ❖ Atmung des Menschen
- ❖ Zusammensetzung von Grubenwettern, Kenntnisse über Wetterführung, Wetterrisse
- ❖ Wirkung unatembare Gase, insbesondere CO, CO₂, CH₄, H₂S und nitrose Gase
- ❖ nachteilige Folgen des Sauerstoffmangels in der Atemluft
- ❖ Auftreten schlagender und unatembare Wetter in der Grube
- ❖ Zusammensetzung von Grubenbrandgasen und Explosionsschwaden
- ❖ Ursachen und Bekämpfung von Grubenbränden und Explosionen
- ❖ Erklärung des Aufbaues und der Wirkungsweise von Atemschutzgeräten, Gasmessgeräten, Wärmebildkameras und Beatmungsgeräten
- ❖ Verwendung, insbesondere Prüfen und Anlegen des Vierstundenkreislaufatemschutzgerätes
- ❖ Verhalten unter Vierstundenkreislaufatemschutzgeräteinsatz
- ❖ Gefahren unter Tage

- ❖ Ablauf von Rettungswerken und Notfallarbeit unter Tage
- ❖ Grundlagen der Brandbekämpfung unter Tag
- ❖ Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen einschließlich des Einsatzes von Geräten und Hilfsmitteln zur Beatmung und Wiederbelebung
- ❖ Das Arbeiten und die Arbeitswelt unter Tage, inklusive der eingesetzten Maschinen und Werkzeuge
- ❖ Erklärung des Bergbauartenwerks
- ❖ Sicherheitstechnische Grundlagen des Bergbaus
- ❖ Untertägige Ausbauarten
- ❖ Wasserhaltung im Bergbau
- ❖ Warn- Alarm- und Kommunikationseinrichtungen
- ❖ Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen einschließlich des Einsatzes von Geräten und Hilfsmitteln zur Wiederbelebung
- ❖ Rettung von Personen mit besonderer Berücksichtigung der Beatmung
- ❖ Seilrettung unter Tage, Eigensicherung gegen Absturz sowie Ab- und Aufseilen
- ❖ Verwendung und Einsatz von Bergbauzubehör, -maschinen und -werkzeugen

Jährlich sind im Zuge des Übungsbetriebes theoretische Schulungen von zumindest zweistündiger Dauer abzuhalten. Über den Schulungsbetrieb sind Aufzeichnungen zu führen.

13.2 Ausbildungsinhalte Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung

13.2.1 Arbeitstruppleiter 23 h

Rechtliche Grundlagen 2 h

- Einschlägige Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes
- Rechtliche Verantwortungen

Das Grubenrettungswesen 2 h

- Aufbau
- Grundsätze für das Grubenrettungswesen
- Notfallplan
- Hauptrettungsplan

Gefahren unter Tage	1 h	Bergbauzubehör	1 h
Unfälle		Übersicht und Einsatz von Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln	
Geogene Probleme			
Gas, Schlamm, Wasser			
Gase, Medien, kurze Übersicht	1 h	Praktische Grubenrettungsübung mit Personenrettung unter Tage unter Berücksichtigung von Seilarbeit und Kommunikation in realitätsnahem Szenario, inkl. Rüstzeiten	4 h
Atmung des Menschen			
Wirkung unatembare Gase, insbesondere CO, CO ₂ , CH ₄ , H ₂ S und nitrose Gase		Prüfung schriftlich und mündlich	2 h
nachteilige Folgen des Sauerstoffmangels in der Atemluft			
Ausrüstung von Arbeitstrupps	1 h	13.2.2 Arbeitstruppführer	23 h
Organisation und Einsatzbereitschaft von Arbeitstrupps	1 h	Rechtliche Grundlagen	2 h
Aufgaben des Arbeitstruppleiters	2 h	Einschlägige Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes	
Personal		Rechtliche Verantwortungen	
Technische Einrichtungen		Das Grubenrettungswesen	2 h
Ausbildung von Arbeitstruppwehrmännern	1 h	Aufbau	
Ablauf von Rettungswerken	1 h	Grundsätze für das Grubenrettungswesen	
Grundlagen der Personenrettung		Notfallplan	
Lebensrettende Sofortmaßnahmen		Hauptrettungsplan	
Einsatz von Geräten und Hilfsmitteln zur Beatmung und Wiederbelebung		Sicherheitstechnische Grundlagen	2 h
Stabsarbeit	1 h	Geologie, Gesteine, Lagerstätten	
Anforderungen		Abbaumethoden	
Strukturen		Ausbau	
Technische Hilfsmittel		Technik unter Tage	
Warn-, Alarm- und Kommunikations- einrichtungen	1 h	Wetterführung	
Telefon		Gefahren unter Tage	
Funk		Unfälle	
Bergbaukartenwerk	1 h	Geogene Probleme	
Seilrettung	1 h	Gas, Schlamm, Wasser	
Auf- und Abseilen		Gase, Medien	1 h
Gerätschaft		Atmung des Menschen	
Sicherung		Zusammensetzung von Grubenwettern	
		Wirkung unatembare Gase, insbesondere CO, CO ₂ , CH ₄ , H ₂ S und nitrose Gase	
		Erklärung des Aufbaues und der Wirkungs- weise von Gasmessgeräten, Wärmebild- kameras und Beatmungsgeräten	1 h

Rettung von Personen mit besonderer Berücksichtigung der Beatmung	1 h
Aufgaben des Arbeitstrupfführers	2 h
Ablauf von Rettungswerken	2 h
Einsatzzeit	
Leitung des Trupps	
Warn-, Alarm- und Kommunikations-einrichtungen	1 h
Telefon	
Funk	
Bergbaukartenwerk	1 h
Seilrettung	1 h
Auf- und Abseilen	
Eigensicherung	
Gerätschaft	
Sicherung	
Bergbauzubehör	1 h
Übersicht und Einsatz von Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln	
Praktische Grubenrettungsübung mit Personenrettung unter Tage unter Berücksichtigung von Seilarbeit und Kommunikation in realitätsnahem Szenario, inkl. Rüstzeiten	4 h
Prüfung schriftlich und mündlich	2 h

13.2.2 Arbeitstruppmann 15 h

Die Ausbildung zum Arbeitstruppmann erfolgt betrieblich durch den Leiter des Arbeitstrupps. Nachfolgende Themengebiete werden als notwendige Ausbildungsinhalte als Grundausbildung im Gesamtausmaß von zumindest 15 Stunden festgelegt.

- ❖ Zusammensetzung von Grubenwettern, Kenntnisse über Wetterführung, Wetterrisse
- ❖ Arbeiten und die Arbeitswelt unter Tage, inklusive der eingesetzten Maschinen und Werkzeuge

- ❖ Erklärung des Bergbaukartenwerks
- ❖ Sicherheitstechnische Grundlagen des Bergbaus
- ❖ Untertägige Ausbauarten
- ❖ Wasserhaltung im Bergbau
- ❖ Erklärung des Aufbaues und der Wirkungsweise von Gasmessgeräten, Wärmebildkameras und Beatmungsgeräten
- ❖ Gefahren unter Tage
- ❖ Ablauf von Rettungswerken und Notfallarbeit unter Tage
- ❖ Warn- Alarm- und Kommunikations-einrichtungen
- ❖ Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen einschließlich des Einsatzes von Geräten und Hilfsmitteln zur Wiederbelebung
- ❖ Rettung von Personen unter besonderer Berücksichtigung derer Beatmung
- ❖ Seilrettung unter Tage, Eigensicherung gegen Absturz sowie Ab- und Aufseilen
- ❖ Verwendung und Einsatz von Bergbauzubehör, -maschinen und -werkzeugen

Jährlich sind im Zuge des Übungsbetriebes theoretische Schulungen von zumindest zweistündiger Dauer abzuhalten. Über den Schulungsbetrieb sind Aufzeichnungen zu führen.

13.3 Personen die zur Prüfung berechtigt sind

Im Grubenrettungswesen kundige Sachverständige

Als Sachverständige im Grubenrettungswesen können

- ❖ ausgebildete, erfahrene Diplomingenieure der Studienrichtung Bergwesen, mit mindestens drei Jahren Betriebserfahrung im untertägigem Bergbau und drei Jahren Mitgliedschaft in einer Grubenwehr mit zumindest positiv abgeschlossener Trupfführerausbildung der Grubenwehr als Sachverständige für Grubenwehr und Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung

- ❖ ausgebildete, erfahrene Diplomingenieure der Studienrichtung Bergwesen, mit mindestens drei Jahren Betriebserfahrung im untertägigem Bergbau und drei Jahren Mitgliedschaft in einem Arbeitstrupp zur technischen Hilfeleistung mit zumindest positiv abgeschlossener Ausbildung als Arbeitstruppführer als Sachverständige für Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung

die Prüfungen über die erstmalige Ausbildung für die in dieser Ausbildungsrichtlinie angeführten Grubenwehr- und Arbeitstruppmitglieder abnehmen.

Darüber hinaus können sich Sachverständige bei der Hauptstelle bewerben und bei Erfüllen der Voraussetzungen werden sie in die Sachverständigenliste aufgenommen.

Die Ausbildung ist alle vier Jahre entsprechend dieser Ausbildungsrichtlinie zu wiederholen, die Teilnahme zu belegen und der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen bis längstens Ende Jänner des auf die Teilnahme folgenden Jahres bekanntzugeben.

Im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen im Grubenrettungswesen gelten dann als einschlägig, wenn sie der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung gemäß dieser Ausbildungsrichtlinie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen nach Vorlage der Unterlagen über die geleisteten Ausbildungen und die Prüfungsbestätigung.

Diese Sachverständigentätigkeit als Prüfer hat unentgeltlich zu erfolgen.

14 ÜBERGANGSFESTLEGUNGEN

für die Anpassung an die Grundsätze für das Grubenrettungswesen

2. Auflage

Nach eingehender öffentlicher Diskussion sind die Grundsätze für das Grubenrettungswesen in der zweiten Auflage fertiggestellt und werden mit 1. Jänner 2014 als verbindlich festgelegt.

Für die Ausbildung der Arbeitstrupfführer, die Einführung und Ausbildung in Seilrettung für Grubenwehr- und Arbeitstrupps, die Untersuchung der Arbeitstruppmitglieder, sowie für die Beschaffung neuer in den bestehenden Grundsätzen (1. Auflage) nicht angeführter Gerätschaften, wie persönliche Schutzausrüstung, atmungsaktiver Monturen, Sauerstoffseltretter, Auf- und Abseilausrüstungen, Gasmess- und Beatmungsgeräten, etc. wird ein Anpassungszeitraum von einem Jahr, also bis 1. Jänner 2015, festgelegt.

In den letzten drei Jahren in der Funktion als Arbeitstrupfführer eingesetzte Personen gelten weiterhin als Arbeitstrupfführer, wenn sie bei zumindest zwei Übungen pro Jahr als Arbeitstrupfführer eingesetzt waren. Dies ist der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen bis Ende April 2014 nachzuweisen. Für diese Arbeitstrupfführer ist entsprechend der Ausbildungsrichtlinie eine wiederkehrende Ausbildung bis Ende 2017 nachzuweisen.

Bis Ende 2013 weniger als drei Jahre in der Funktion als Arbeitstrupfführer eingesetzte Personen gelten weiterhin als Arbeitstrupfführer, sie haben aber 2014 die Ausbildung ohne Prüfung zu absolvieren.

Dies ist der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen bis Ende April 2014 nachzuweisen.

Die Ausbildung in 2014 ist der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen bis Ende Jänner 2015 nachzuweisen.

Für die Ausbildung von Arbeitstruppleitern, die als Arbeitstrupfführer zumindest ein Jahr aktiv im Arbeitstrupps tätig waren, und deren Stellvertreter wird ein Anpassungszeitraum von zwei Jahren, bis 1. Jänner 2016, festgelegt.

Bei nicht innerhalb der Fristen erfolgten wiederkehrenden Ausbildungen hat eine neue Ausbildung mit Prüfung zu erfolgen.

Die Fristen für die Wiederholung der Grubenwehrausbildungen bleiben unberührt.

November 2013



Dipl.-Ing. Wilhelm SCHÖN

Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen

IMPRESSUM

Herausgeber:



Gesellschaftssitz:

A-1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Verwaltungssitz:

A-8580 Köflach, Bergweg 10

Für den Inhalt verantwortlich:

Dipl.-Ing. Wilhelm Schön

A-8580 Köflach, Bergweg 10

Tel.: +43 (0) 31 44 / 72 450

Fax: +43 (0) 31 44 / 72 450

Mobil: +43 (0) 664 / 1355707

hauptstelle@speed.at

www.hauptstelle.at